

III. Teil 1.

Die Graduierten

der

Theologischen Fakultät in Würzburg

Einleitung

III. Teil 1)

Die Graduierten der Theologischen Fakultät

Würzburg. Einleitung	3
<i>Vorbemerkungen</i>	5
Inhaltsübersicht	
1. Zur Geschichte. Baccalaureat, Lizentiat, Doktorat	8
2. Statuten, Studienordnungen und die akademischen Grade	9
2.1. Statuten 1587	10
2.2. Studienordnungen 1731, 1734, 1743, 1749	12
2.3. Reformen seit 1773	12
3. Der Ablauf der theologischen Promotion	13
4. Staatliche statt kirchliche Universität	14
5. Privatdozent	14
6. Die Stellung von Preisfragen	15
7. Die Akademischen Grade	16
7.1. Habilitation	16
7.2. Doktorat	18
7.3. Ehrengraduierung	19
7.4. Baccalaureat und Lizentiat	21
8. Lehrbericht des Studiendekans	22
9. Synodale, Diplom, Magister, Bachelor – Bologna	22
10. Adel, Laien, Nichtkatholiken und die Verleihung von akademischen theologischen Graden	25
11. Statistik	27
11.1. Der Anteil der Ordensleute an den Graduierten der Theologischen Fakultät Würzburg	27
11.2. Der Anteil der Frauen	28
12. Auswahl in Würzburg Graduierte in der Theologischen Fakultät	28
12.1. Spätere Weihbischöfe/Bischöfe/Erzbischöfe/Kardinäle	28
12.2. Auswahl bekannter Persönlichkeiten (ohne die Würzburger Professoren)	29
12.3. Ordensangehörige	30
12.4. Persönlichkeiten, denen in Würzburg der Doktor honoris causa verliehen wurde (Auswahl)	31
Anhang	32
Anhang 1 Anton Ruland: Series	33
Anhang 2 Legende zur Datei „Graduierte“	34

Vorbemerkungen

Das (auch im Druck) jetzt vorliegende Verzeichnis der Graduierten der Theologischen Fakultät Würzburg hat zur Grundlage die „Series legitime et publice promotorum Baccalaureorum, Licentiorum et Doctorum“ von Anton Ruland, die dieser in seiner „Series et vitae professorum ss. theologiae“ Würceburgi 1835 veröffentlicht hat.

Rulands Verzeichnis von 1835 wurde weitergeführt bis heute; ergänzt durch die Verwendung von Backer-Sommervogel's „Bibliothèque de la Compagnie de Jésus“ von 1890ff. sowie durch die Bestandsverzeichnisse „Würzburger Hochschulschriften“ von 1581-1802 und 1804-1885 (WHS), ferner durch die „Jahresverzeichnisse der an den Deutschen Universitäten erschienenen Schriften“ beginnend mit 1, 1885 (im Folgenden „VH“ abgekürzt) und durch die aktuellen Bibliothekskataloge von Würzburg, des Bayerischen Bibliotheksverbundes und weiterer Bibliothekskataloge.¹

Darüber hinaus fand sich in einer Reihe von Schriften ergänzendes Material: Fischer: Necrologium; Brander/Bendel: Domkapitel; Reiningen: Die Weihbischöfe; Reiningen: Die Archidiakone; Amrhein: Reihenfolge der Mitglieder des adeligen Domstiftes zu Würzburg; Wendehorst: Neumünster; Ullrich: Stift Haug; Wendehorst: St. Burkard in Würzburg. Als Quellen dienten auch einschlägige Würzburger Pfarrerverzeichnisse z. B. Fischer: St. Gertraud; Wendehorst: Juliusspitalpfarrer; Weiß: Juliusspitalkapläne, sowie die Verzeichnisse einzelner Landpfarreien, wie z. B. die Verzeichnisse von Bad Kissingen, Frickenhausen, Gaukönigshofen, Geldersheim, Grünsfeld, Hassfurt, Kitzingen u. a.

Weitere Erkenntnisse brachten die Dokumentationen zu einzelnen Orden bzw. Klöstern: St. Stephan-Würzburg, St. Jakob-Würzburg, Oberzell/Unterzell, Ebrach, Bronnbach, Engeltgarten-Würzburg, Münsterschwarzach, Neustadt a.M., Theres, die Augustinerklöster Würzburg und Münnerstadt, die Franziskanerklöster der Konventualen in Würzburg und der Observanten in Dettelbach und Hammelburg-Altstadt, das Dominikanerkloster in Würzburg, das Deutschordenshaus in Bad Mergentheim und andere.

Als Quellen dienten ferner diverse Zeitschriften (WDBI, WDGBI, AU, MfrJb, Der Religionsfreund, HpBl, u.a.), Festschriften, Zeitungsberichte, besonders die Chroniken, Jahresberichte, Personal- und Vorlesungsverzeichnisse der Universität, wie sie in der „Bibliographie zur Geschichte der Universität Würzburg 1575-1975“ von Werner Engelhorn verzeichnet sind, sowie ähnliche Verzeichnisse anderer Hochschulen und Universitäten.

Selbstverständlich sind die allgemeinen Quellen zu nennen: ADB, NDB, LThK in sämtlichen Auflagen, Kosch KD und besonders BBKL, Vorlesungsverzeichnisse, sowie Diözesan-Schematismen und archivalische Quellen wie DAW oder Universitätsarchiv bzw. Re-

¹ Das WHS „basiert zu einem erheblichen Teil auf den Katalogisierungsarbeiten, die Dr. Johann Adam Brein während des Zweiten Weltkriegs für diesen Dissertationenbestand geleistet hat.“ Sie gelangten 1987 in den Besitz der Universitätsbibliothek. Das WHS ist wie im Untertitel erwähnt freilich ein „Bestandsverzeichnis“, genauer gesagt, ein Verzeichnis des Bestandes, den man zur Zeit der Herausgabe kannte. „Dagegen wurde auf die Zufügung weiterer in der hier verzeichneten Sammlung nicht vorhandener Dissertationen bewusst verzichtet, weil die Zufügung zufällig gefundener Titel nicht sinnvoll gewesen wäre, eine vollständige Nennung aber eine Durchsuchung unserer gesamten Bestände erfordern würde“ (vgl. G. Mälzer, Vorwort S. 9). Für unsere Zwecke hat das WHS leider einen weiteren Nachteil: „Die Wiedergabe der Titel erfolgte in der Regel mit Kürzungen. Dadurch ist der Anlaß für die betreffende Arbeit oder das Datum der Promotion nicht immer erkennbar bzw. der akademische Grad, der mit ihr erworben wurde“ (vgl. G. Mälzer, Vorwort S. 9). Deswegen wurden die Titel, soweit nötig, ergänzt.- Das vorliegende Verzeichnis sieht seine Berechtigung also auch darin, dass das WHS (WHS 1581-1803; WHS II 1804-1885) als Bestandsverzeichnis formal wie inhaltlich im nicht unbeträchtlichen Umfang zu ergänzen war. Ruland (576 Graduierungen, endet 1834) wurde um 166 Titel und das WHS um 392 Titel ergänzt.

gistratur der Universität. Nicht zu vernachlässigen ist heute das Internet mit seinen vielfältigen Suchmaschinen.

In der Bombennacht des 16. März 1945 wurde das Universitätshauptgebäude, in dem die Theologische Fakultät untergebracht war, fast vollständig zerstört. Die archivalischen Unterlagen des theologischen Dekanats, wie auch das Universitätsarchiv wurden ein Raub der Flammen. Dieses Unglück steht aber nur am Ende der wechselvollen Geschichte der Organisation der Theologischen Fakultät seit ihrer Gründung; die organisatorische Verwobenheit mit dem Jesuitenkolleg oder später mit dem Priesterseminar läßt manches im Dunklen. Selbst wenn man eine Vollständigkeit der Aufzählung anstreben wollte, müßte man feststellen, daß zu viele Quellen verloren gingen. Der Bearbeiter dieser neuen „Series“ bittet deshalb einerseits um die „captatio benevolentiae“ des Benützers der Arbeit wie auch um kritische Ergänzung.

Ruland *ordnete* die Promotionen nach: Annus, Promotor/Praeses, Defendens, Graduierung, Dissertationstitel. Die Aufnahmen im vorliegenden Verzeichnis sind ähnlich standardisiert. Die Abfolge wird ersichtlich aus der Legende zum Verzeichnis (siehe unten!) Entgegen den alten Katalogaufnahmen, in denen eine Dissertation unter dem Promotor bzw. Praeses (so auch Ruland) eingeordnet wurde, sind in diesem Verzeichnis die Graduierungen unter dem Defendenten bzw. „modern“ unter dem Verfasser, dem Bearbeiter eines Themas verzeichnet.

Bei alten Graduierungen waren Doktorpromotionen feierliche Akte, zu denen in besonderer Weise eingeladen wurde etwa mit „Thesenblätter“; ein „*Titel*“ im modernen Sinn kann häufig nicht angegeben werden, auch wenn eine Disputatio stattfand. Bei Bakkalaureat bzw. Lizentiat standen die Disputationen unter Themen (z.B. „Theses theologicae de iure et iustitia“ bzw. „Assertiones ex universa theologia“) über die der Praeses mit dem(n) Defendenten disputierte. Diese Themen ergaben dann den Katalogtitel. Mit der Einführung von sogenannten „Preisfragen“, gestellt von der Fakultät (vgl. die Großherzog. Verordnung von 1806, siehe unten), wurden Doktordissertationen unter den Titel der Preisfrage gestellt; es kam aber immer mehr auf, Doktordissertationen zu bearbeiten, bei denen der Betreuer/Referent das Thema stellte.

Die Angabe des *Promotionsdatums* bereitete manche Schwierigkeiten. Für die alten Graduierungen sind wir in der Regel auf das Datum angewiesen, welches Ruland angibt, weil ihm noch die einschlägigen Fakultätsakten zur Verfügung standen, die heute untergegangen bzw. verbrannt sind. Manchmal verrät die feierliche Einladung neben dem zu verleihenden Grad auch den Ort und das Datum der Handlung (z. B. „cum XIX. Kal. Jan. in cel. Herbipol. Acad. Suprema Sanctae Sap. Laurea solemnī ritu dign. coronaretur“, so G 77). Das „Jahresverzeichnis“ gibt von 1905 bis 1915 zwei Promotionsdaten an; das erste Datum verzeichnet das Datum des Rigorosums (Tag der mündlichen Prüfung), das zweite Datum wird nicht näher erklärt, könnte aber das Datum der Ablieferung des Pflichtexemplars an die Fakultät bzw. Universitätsbibliothek sein. Wie Franz Dölger sein Datum des Rigorosums (19.1.1910) für das wichtige Datum seiner Promotion hält², hat sich die Gewohnheit durchgesetzt, den Tag der (bestandenen) mündlichen Prüfung als Promotionsdatum zu verwenden.³

² Vgl. Th. Klauser, Franz Joseph Dölger. Leben und Werk. Münster 1956; Th. Klauser, Franz Joseph Dölger 1879-1940. Sein Leben und sein Forschungsprogramm "Antike und Christentum". Münster 1980

³ Vgl. Fakultätssitzung der Theol. Fak. Würzburg vom 12.12.1968. In das Archivexemplar stempelte die Universitätsbibliothek früher das *Datum der mündlichen Prüfung* und auch das Datum der Pflichtablieferung als *Datum der „Promotion“*, wie es auch die Promotionsordnungen vorsahen und vorsehen. Die Sta-

Promotor/Praeses bzw. Referent werden in der Zeit nach Ruland (nach 1835) im Buch nicht mehr verzeichnet. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts beginnt man wieder den Gutachter/Referenten, Betreuer im Buch anzugeben. Das „Jahresverzeichnis der an den Deutschen Universitäten erschienenen Schriften“ verzeichnet den Referenten von 20 (1904/05) bis 33 (1921). Die heutige Promotionsordnung sieht in der Regel zwei Gutachter vor, die vom Promotionsausschuß bestellt werden. „Erster Gutachter (Referent) soll gegebenenfalls der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Gutachter (Korreferent) wird auf Vorschlag des Referenten bestellt“⁴

Die angegebenen Signaturen möchten eine vorgesehene Einsichtnahme oder Bibliotheksausleihe erleichtern.

Sebastian Merkle hat 1922 die Matrikel der Universität Würzburg veröffentlicht, mit den Angaben für die Jahre 1582 bis 1830: Matrikelnummer, Datum der Immatrikulierung, Name, Studienfach, Herkunftsort, Stand und Studiengebühren z. B. 2306/a.1613 Stumph aus Fladungen, ferner etwa: Logicus, dedi 1 Capitellum oder poeta, pauper usw.

Etwas verwirrend könnten die *biographischen Angaben* bei den einzelnen Datensätzen der Graduierten erscheinen, denn zunächst werden, soweit vorhanden, biographische Daten aus der Vorlage (meist) des Titelblattes übernommen (Die „Legende“ zu den Graduierten zählt dies auf), erst dann folgt das eigentliche „Biogramm“. Um die Lebensdaten der Graduierten zu sammeln, wurde auf die oben genannten Quellen zurückgegriffen. Auch die Dissertationen selbst können als Quelle dienen, soweit ihnen ein Curriculum vitae beigegeben ist, was lange Zeit Pflicht war. Verlagsexemplare haben häufig Kurzviten. Von 1885 bis 1921 veröffentlichte das VH dazugehörige biographische Daten wenn auch in unterschiedlicher Ausführlichkeit. Die Promotionsakten (soweit sie vorhanden sind) konnten als biographische Quellen nur soweit Verwendung finden als personenbezogene Daten nicht der schützenswerten Geheimhaltung unterliegen. Die biographischen Daten mußten irgendwie veröffentlicht vorliegen; in neuerer Zeit wurde vor allem das Internet herangezogen, wohl wissend, daß hier Links sehr bald wieder veraltet oder gänzlich getilgt sind. Insofern können die biographischen Angaben durchaus unterschiedlich ausführlich ausfallen.

Über *Form* und *Inhalt* der Diplome bestimmt der § 37: „(1) Sowohl das Doktordiplom als auch das Lizientendiplom werden in lateinischer Sprache ausgestellt⁵, geben aber den Titel der Dissertation

tuten der Theologischen Fakultät bzw. die Promotionsordnungen unterscheiden Mündliche Prüfung(en) und Zeugnis darüber („Es berechtigt nicht zur Führung des Doktor- oder Lizientengrades“). Die Ordnung für die Verleihung der Akademischen Grade, zuletzt geändert vom 17. April 2000 unterscheidet: „Bescheid nach vollständigem Bestehen des Examens, Zeugnis“ (§ 31), die „Veröffentlichung der Dissertation und der Lizentiatsarbeit“ (§ 32), die „Übergabe der Pflicht exemplare“ an das Dekanat bzw. an die Universitätsbibliothek (§ 33) und die „Promotion und Erneuerung des Doktordiploms“ (§ 35); „Erst von der Aushändigung oder Zustellung des Diploms an darf der Bewerber den Doktorgrad führen“ (§ 35 Abs.1).- Seit etwa 2006 verwendet die Universitätsbibliothek mit ihrem Stempel als Tag der Promotion das Datum der mündlichen Prüfung. Die Dissertation kann heute in mehreren physischen Formen veröffentlicht werden. Der Buchdruck wurde er gänzt durch Ausgabe auf Microfiches oder in elektronischer Form; dabei stellt die Universitätsbibliothek einen Online-Publikationsserver (OPUS) zur Verfügung. Die Publikation erscheint im pdf-Format und enthält: Titel (auch in Englisch), Autor, Schlagwörter (auch in Englisch), beteiligtes Institut, beteiligte Fakultät, DDC-Sachgruppe, Dokumentenart, Erstgutachter, Erscheinungssprache, Tag der mündlichen Prüfung, Erstellungsjahr, Publikationsdatum, Kurzfassung in Deutsch (und in Englisch). Die Dissertationen können im Volltext im Internet abgerufen werden.

⁴ Ordnung für die Verleihung der Akademischen Grade, zuletzt geändert am 17. April 2000, §15 Abs. 1, §17

⁵ vgl. dazu das Protokoll der Fakultätssitzung vom 13.2.1946: „Das Diplom ... soll wie früher in lateinischer Sprache abgefaßt werden“.

oder Lizentiatsarbeit in der Sprache wieder, in der diese Arbeit abgefasst ist, und müssen den Tag, an dem die Prüfung beendet worden ist, und die Gesamtnote enthalten. Die Diplome sind vom Präsidenten der Universität und dem Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät eigenhändig zu unterzeichnen und mit dem großen Siegel der Universität und dem Siegel der Fakultät zu versehen. (2) Als Zeitpunkt der Ausfertigung ist einzusetzen: a) beim Doktordiplom der Tag, an dem der Bewerber die Pflichtexemplare übergeben hat, b) beim Lizentiatendiplom der Tag, an dem die Prüfung beendet worden ist.“⁶

1. Zur Geschichte: Baccalaureat, Lizentiat, Doktorat

Die ersten theologischen Promotionen, die für Würzburg nachgewiesen werden können, sind Doktor-Promotionen aus der Zeit der ersten Universität unter Johann von Egloffstein.

Der Augustiner Nikolaus Gentz erwarb in Erfurt das Baccalaureat, übersiedelte 1405 mit päpstlicher Erlaubnis nach Würzburg. Zurückgekehrt nach Erfurt wird er als „in Herbipolis doctoratus“ in die theologische Fakultät aufgenommen.⁷

Zumkeller meinte noch, dass Gentz die einzige theologische Doktor-Promotion sei, die für die erste Würzburger Universität bezeugt ist. Die Quellen der oberdeutschen Franziskanerprovinz bringen aber eine interessante Ergänzung. Danach wurde der Provinzial der oberdeutschen Provinz Johannes Löw (Leonis) anlässlich des Provinzkapitels von 1407 in der Franziskanerkirche in Würzburg zum Magister der Theologie promoviert.⁸ Handelt es sich um eine Universitätspromotion? Unter Hinweis auf die Chronik von Berard Müller von 1703 hält es Eubel für sehr wahrscheinlich: „wie denn auch B. Müller ausdrücklich sagt, der Provinzial habe den Doktorgrad ‚in universitate Herbip. Propugnatis publice difficilioribus quaestionibus‘ erlangt.“ Also erfolgte eine öffentliche Disputation.

Nach der ersten Universität haben wir ein Zwischenstadium, in dem die Existenz der Theologischen Fakultät als Residuum gilt. Für diese Zeit verblieben die Rechte der Graduierung beim Bischof.

Unsicher bleibt die von Keller und Pedraglia zitierte Stelle aus einem Brief Friedrichs von Wirsberg an Petrus Canisius in Augsburg vom 3.5.1561, wonach er seinen Weihbischof zum Doctor sowie einen Collegiatkanoniker zum Licentiaten der Theologie promoviert habe.⁹ Zur angegebenen Zeit war der Benediktiner Georg Flach Weihbischof in Würzburg. Dieser aber wurde 1543 in Ingolstadt zum Dr. theol. promoviert; am 25. Mai 1561 nahm er als Opponent an einer öffentlichen philosophischen Disputation in Würzburg im Beisein des Fürstbischofs teil. Er starb am 15.12.1564. Der Nachfolger Flachs als Weihbischof, der Dominikaner Anton Rescius, wurde erst 1567 Weihbischof.¹⁰ Er war vorher

⁶ Ordnung für die Verleihung der Akademischen Grade, zuletzt geändert vom 17. April 2000: Die Statuten der Theol. Fak. von 1877 hatten in §7 eindeutig bestimmt: „Vor geschehener Drucklegung der Dissertation, beziehungsweise vor Ablieferung der Pflichtexemplare an die Universität wird das Doktordiplom nicht ausgehändigt“. (Seit 1663 existiert in Bayern ein [Pflichtexemplarrecht](#), d.h., von jedem in Bayern erscheinenden Druckwerk müssen zwei Exemplare an die Bayerische Staatsbibliothek abgeliefert werden zusätzlich zu den zwei Exemplaren für die deutsche Nationalbibliothek; hier meint das Pflichtexemplar das oder die Exemplare, die zur Archivierung für die Fakultät oder über die Fakultät an die Universitätsbibliothek abgeliefert werden müssen)

⁷ A. Zumkeller: Die Pflege der Studien bei den Würzburger Augustinern von den Anfängen bis zur Gegenwart. In: WDGBI 54,1992,180

⁸ K. Eubel: Gesch. d. oberdt. (Straßburger) Minoriten-Provinz. 1886.- S. 164f., mit Anm. 708; Provinzialchronik-Hs; Im Dienst an der Gemeinde. Hrsg. von M. Sehi. 1972 S. 212

⁹ „Interim tamen ne ab hac parte ecclesia nostra omnino destituta esset, suffraganeum nostrum theologiae doctorem et alium quendam in una collegiarum ecclesiarum civitatis nostrae canonicum theologiae licentiatum promovimus, ut donec de alia commoditate prospicerimus, onus docendi et interpretandi sacras literas susciperet“. Beilage Nro. I bei Keller; Wegele II, Nr. 15; Pedraglia: Alma Julia S. 12

¹⁰ N. Reininger: Weihbischöfe S. 159 ff.

Lektor in Köln; ab 1563 hielt er im Agnetenkloster in Würzburg Vorlesungen über die Hl. Schrift. Ob er noch in Köln promoviert wurde, oder ob die oben zitierte Promotion durch Wirsberg erfolgte, bleibt insofern unsicher. Pedraglia jedenfalls leitet von dieser Stelle auch das Promotionsrecht des Würzburger Bischofs ab, das bei der Wiedererrichtung der Universität in der Gründungsbulle vorgesehen war.

Die Graduierungen in der erneuerten Universität begannen bald und zwar entsprechend dem akademischen Neuaufbau der Fakultäten zunächst in der Philosophischen Fakultät. U. Schlegelmilch berichtet von einer großen Feier am 20. März 1582, bei der 16 Magistri und Baccalauri promoviert wurden.

„Im März 1582 besuchte der junge Erzherzog und gewesene Statthalter der Niederlande Matthias auf seiner Rückreise nach Österreich das Jesuitenkolleg in Würzburg. Wie bei derlei Anlässen üblich, wurde er mit einer Begrüßungszeremonie geehrt...Wir besitzen über dieses Ereignis eine lebendige Schilderung aus der Feder des fürstbischöflichen Leibarztes Johannes Posthius, die dieser in einem Brief an den Humanisten Joachim Camerarius d. J. vom 22. März gab (in der dt. Übers. von Schlegelmilch): „In seiner Anwesenheit wurden 16 Magister und Baccalauri am 20. März mit einer großen Feier promoviert...“ Leider sind keine Namen von diesen Promotionen überliefert.¹¹ Bönicke verbindet diese feierliche Verleihung der akademischen Grade in Philosophie mit der Disputation am 5.1.1582. Wegele verlegt die feierliche Promotion in Anwesenheit des Erzherzogs Matthias auf den 16. März und Julius selbst, als Rektor und zugleich als Kanzler „als welcher er die Genehmigung zur Erteilung des magisteriums zu geben hatte“, habe die feierliche philosophische Promotion vollzogen. Es wird von mehreren Kandidaten gesprochen.¹²

Weiter berichtet Bönicke davon, daß die Theologen „schon vorher über auserlesene Sätze von der Buße eine öffentliche Disputation in Gegenwart des Julius gehalten hatten.“¹³ Am Donnerstag den 4. Januar 1582 fand in den Schulräumen der Jesuiten eine Disputation in der Theologie statt. Die Thesen dafür hatten die Buße zum Gegenstand und waren bereits vier Wochen vorher in Druck gegeben und verteilt worden. Von einer Disputatio pro gradu ist jedoch nicht die Rede.¹⁴

2. Statuten, Studienordnungen und die akademischen Grade

Die Verleihung der akademischen Grade wurde geregelt durch die **Statuten** der Fakultät: Von der ersten Universität sind uns keine Statuten überliefert. Das Privileg des Papstes

¹¹ U. Schlegelmilch: Successio Christianorum Bavariae Principum. Humanistische Fürstendichtung, politische Aussagen und Ergebnisse landesgeschichtlicher Forschung in den Herrscherepigrammen der „Trophaea Bavarica“. In: Jesuitica. Forschungen zur frühen Geschichte des Jesuitenordens in Bayern bis zur Aufhebung 1773. Hrsg. von Julius Oswald SJ und Rita Haub. München 2001.- S. 255-330, hier S. 270

¹² Wegele I S. 200f.; Groppe I S. 60; Braun I S. 280

¹³ Bönicke I, S. 54f.: „Den fünften Jänner 1583 (1), nach dem schon die Theologen über auserlesene Sätze von der Buße eine öffentliche Disputation in Gegenwart des Julius gehalten hatten, vertheidigten die Philosophen nach den Grundsätzen der peripatetischen Philosophie die Lehre von der Seele, worauf ihnen die Doctorwürde der Philosophie ertheilt wurde. Diesem feierlichen Vorgange gab die Gegenwart des Julius, und des Erzherzogs Matthias, nachmals römischen Kaisers neuen Glanz und Ansehen. Julius, der das Amt des Universitätskanzlers errichtete, gab die Vollmacht, den Kandidaten die akademischen Grade zu ertheilen.“

¹⁴ Theses theologicae, de paenitentia in genere, sive qua virtus, seu qua sacramentum est. Praes.: P. Georgius Halenius S. J. Resp.: Ioannes Hoffet, Lichtenfeldensis. Wirtzburgi 1581: Aquensis. 44 ungez. S. 8^o (Datum 22.11.1581). Das Exemplar der Universitätsbibliothek Würzburg trägt in Holzschnitt das Wappen des Fürstbischofs Julius Echter von Mespelbrunn. (WHS 1 = Sign. neu: 35/Diss 3350)

Bonifaz IX. (1389-1404) erwähnt als akademische Grade den Magister in Theologia, den Doktor in Legibus und die Licentia, kein Baccalaureat und keine Habilitation. Die Privilegien der Neuen Universität von 1575 kennen das Baccalaureat mit *baccalaureus formatus*, die *licentiatura*, den Doktor und den Magister.¹⁵

2.1. Statuten von 1587

Für die Echtersche erneuerte Universität sind die Statuten der theologischen Fakultät von 1587 überliefert: *“Statuta Facultatis Theologicae tempore divi Julii Fundatoris”*. Ferner die *„Agenda in actibus academicis, publicis et privatis, S. Theologicae Facultatis Würzburgensis“*. (MDCCXLI). Darin sind die verschiedenen Eidesformeln, aber z. B. auch die Doktorinsignien (Mantel, Purpurbaret, Ring, Buch) veröffentlicht.¹⁶ Die Echterschen Statuten haben 11 Titel. In den Titeln 4 - 9 werden die Graduierungen geregelt:

Titulus 4: De aetate et conditione promovendorum in genere

Titulus 5: De modo admittendi Baccalaureos Biblicos

Titulus 6: De modo admittendi aliquem ad praelectionem Magistri Sententiarum

Titulus 7: De modo procedendi ad licentiam

Titulus 8: Promotio Doctorum

Titulus 9: De modo admittendi alibi promotus

Titulus 10: De admissione ad consilium facultatis

Titulus 11: De iuribus d. cancellarii, facultatis doctorum, licentiatorum, baccalaureorum, praesidentium et pedelli.

„Als wirkliche Neuerung gegenüber dem älteren enthielt das zweite päpstliche Privileg (28.3.1575) die folgenschwere Verpflichtung zur Ablegung der *professio fidei* auf das Tridentinum für alle Promovenden und künftigen Professoren. Das Bekenntnis zum „rechten Glauben“, seit 1568 für die katholischen Universitäten als verpflichtende Norm gefordert, reihte die künftige Würzburger Hochschule unter die gegenreformatorischen Universitäten ein. Sie verkörperte zusammen mit Ingolstadt, Dillingen und anderen den Typ der „*Academia Catholica*“, den das konfessionelle Zeitalter im Reich ebenso hervor-

¹⁵ Wegele II Nr. 2 S. 5; Nr. 43 S. 80; Nr. 45 S. 84; „Als anderthalb Jahrhunderte später Fürstbischof Friedrich Karl von Schönborn (1729-1746) eine Reform der Hochschule in Angriff nahm und 1731 bzw. 1734 eine neue Studienordnung erließ, wurden zwar fortan Angehörige aller im Reich anerkannten Religionen in jeder Fakultät zum Studium zugelassen, aber noch immer nicht zum Erwerb akademischer Grade ohne vorherige Ablegung des Tridentinischen Glaubensbekenntnisses“ G. Spindel: Julius Echter und die Idee der Universität. S. 157f. (beruft sich auf Wegele I S. 417/418)

¹⁶ Der Abschnitt p. 14-28 ist abgedruckt bei A. Ruland: *Series et Vitae Professorum SS. Theologiae*. S. 239ff.; 261ff.; Wegele I S. S. 427, S. 497ff. (Abdruck des 4. Kapitels §I und III der Agenda aus dem Jahre 1748); Wegele II, Nr. 71, S. 175ff. (Abdruck der Statuten der theologischen Fakultät von 1587); Braun I, S. 320.- Aus der großen Menge von Literatur zum Thema „Promotion“ vgl. (in Auswahl): M. Baumgart: Erlangung der Doktorwürde. Berlin 1884 (Neuauf. 1892); G. Bengeser: Doktorpromotionen in Deutschland. Begriff, Geschichte, gegenwärtige Gestalt. Bonn 1965; B. Duhr: Die Studienordnung der Gesellschaft Jesu. Freiburg/Br. 1896; E. Horn: Die Disputationen und Promotionen an den Deutschen Universitäten vornehmlich seit dem 16. Jahrhundert. Leipzig 1893; I. Jastrow: Promotionen und Prüfungen. In: Das akademische Deutschland. Bd. 3. Berlin 1930.- S. 219ff.; G. Kaufmann: Zur Geschichte der akademischen Grade und Disputationen. In: CfB 11,1894,201-235; G. Kaufmann: Die Geschichte der deutschen Universitäten. Stuttgart 1888 und 1896; F. Ehrle: I più antichi statuti della Facoltà teologica dell' università di Bologna. Roma 1932; und F. Ehrle: Gli statuti delle facoltà teologica di Bologna del 1364. In: Biblioteca de „L'arcigimasio“ Ser. II. Bologna 1925; A. Kern: Die Promotionschriften der Jesuiten-Universitäten in der Zeit des Barock. Eine bibliothekarische Studie. In: FS Julius Franz Schütz. Hrsg. von Berth. Sutter. Graz, Köln 1954. S. 38-47; Th. Knapp: Doktor und Magister. In: Württ. Vierteljahreshefte für Landesgeschichte. NF 34,1928,44-56; H. Schöner: Das Recht der akademischen Grade in der Bundesrepublik Deutschland. Würzburg 1969

gebracht hat wie den Typ der auf ein bestimmtes Bekenntnis festgelegten protestantischen Territorialstaatsuniversität¹⁷

An akademischen Graden verlieh die Theologische Fakultät der Echter-Universität stufenweise das Baccalaureat (ad gradum baccalaureatus); dieses in zweifacher Form: zunächst als gradus Baccalaureatus Biblicus (pro prima s. theologiae (sapientiae) laurea) und als gradus Baccalaureatus Formatus oder Magister Sententiarum (pro secunda theologiae (sapientiae) laurea); ferner das Lizentiat (pro suprema theologiae laurea, supremae Sacrae Sapientiae laurea, pro capessendo Licentiatu theologici gradu, pro supremis honoribus defendet) und das Doktorat (pro supremo Doctoratus theologiae honore).¹⁸

Die Jesuiten sollten eigentlich ihre Studien machen ohne Grade zu erwerben. Für die Lehrtätigkeit an den Universitäten waren jene aber vorgeschrieben. Schließlich stimmte die Ordensleitung zu, daß künftige Lehrer akademische Grade erwerben konnten. Die Theologische Fakultät der Universität Würzburg wurde dann offensichtlich gerne benützt, den Nachwuchs für die akademische Laufbahn hier zu graduieren. Die Jesuiten stellen bei den Ordensangehörigen mit 118 Bakkalaureaten, Lizentiaten, Doktoren und 1 Habilitanden bei weitem die meisten Graduierungen.

Duhr beschrieb das Dilemma für die Jesuiten: „Für diejenigen Jesuiten, welche an den Universitäten lehren sollten, wurden auch an den rheinischen Universitäten die Grade verlangt. Da die jungen Jesuiten ihre Studien machen sollten, ohne die Grade zu nehmen, so gab es in Rom Schwierigkeiten, aber man musste sich trotzdem den Verhältnissen anbequemen ... In Würzburg sind ebenfalls einige Auswärtige (Professoren, Kapitulare etc.) bei der Universität beteiligt. Es haben sich große Schwierigkeiten aus der Unterlassung der Promotion der Unsrigen ergeben, denn entweder konnten sie, wenn sie auch noch so gelehrt waren, eine Professur nicht übernehmen, oder sie mussten, wenn dies absolut notwendig war, vorher promovieren und sich examinieren lassen, oder man mußte ihnen privatim den Grad erteilen, was nicht ohne Furcht vor den Akademikern geschah. Daraus geht hervor, dass die Unsrigen die Grade in der Philosophie nehmen müssen.“¹⁹

Vielleicht erklärt sich daraus, dass die Jesuiten in Würzburg nicht selten erst nach ihrer Berufung zum Professor den Doktorgrad bekamen.

Die Erteilung der höheren Grade war Aufgabe des Kanzlers der Universität, Nach den Universitätsstatuten von 1587 wurde Kanzler der Universität der jeweilige Dompropst.²⁰

Die Verleihung der akademischen Grade in der theologischen Fakultät war zunächst verbunden mit dem Eintritt in den Klerikerstand. Die ersten Statuten von 1587 sahen als Voraussetzung zur Erlangung des Baccalaureates den Empfang der vier Niederen Weihen und für Lizentiat und Doktorat die Priesterweihe vor; die Mönche waren davon ausgenommen.²¹

¹⁷ P. Baumgart: 400 Jahre Privilegierung der Julius-Universität zu Würzburg (1575-1975). 1975.- S. XVII.

¹⁸ Das LThK wie auch die Statuten von Würzburg sprechen von Doktorat (doctor, doctoratus), Lizentiat (licentiatu) und Bakkalaureat (baccalaureatus). G. Kaufmann dagegen sagt *Baccalar*, *Baccalariat* (baccalarius, baccalariatus), wobei er Statuten von Paris aus dem Jahre 1452 zitiert. G. Kaufmann: Die Geschichte der deutschen Universitäten: Die akademischen Grade. Bd. 1 Stuttgart 1888.- S. 352ff.; H. Denifle: Die Universitäten des Mittelalters bis 1400. Bd. I. Berlin 1885

¹⁹ B. Duhr: Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge. 1. Bd. Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge im XVI. Jahrhundert. Freiburg i. Br. 1907.- S. 278

²⁰ Wegele II, Nr. 70, S. 154ff.; L. Boehm.: Hochschulinitiativen in Würzburg-Bamberg-Aschaffenburg. In: HBG Bd. 3,1. München 1971.- § 74, hier S. 655; „Erst als der Fürstbischof sich schließlich doch mit seinem Domkapitel arrangierte, wurde das für die Promotion unentbehrliche Amt des Universitätskanzlers dem jeweiligen Dompropst übertragen, der einen Vizekanzler benannte.“ Vgl. P. Baumgart: Bildungswesen und Geistesleben (ca. 1525-1814). In: Geschichte der Stadt Würzburg. Hrsg. von Ulrich Wagner. Bd. 2, Stuttgart 2004.- S. 357

²¹ Wegele II, Nr. 71, S. 175; auch bei Ruland, Series S. 239ff.; Braun I S. 320; Zu den Immatrikulationsgebühren: „Die Einkünfte des Rektors bestehen in einem Theile der Gelder, die durch den Matrikel, wo-

Voraussetzung für die Erlangung des Baccalaureus Biblicus war außerdem: mindestens 1 Jahr Heilige Schrift und 2 Jahre scholastische Theologie gehört zu haben; für den Baccalaureus Sententiarum waren es 3 Jahre, für das Lizentiat 4 Jahre. Ferner waren bestimmte Disputationen und bestimmte Eide vorgeschrieben.

2.2. Studienordnungen 1731, 1734, 1743, 1749

Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts verbreiteten sich auch in Franken die Ideen der französischen Aufklärung. Die Reform des Erziehungs- und Bildungswesens war eine der Hauptziele der Aufklärung. Zwar hatten schon die Fürstbischöfe Friedrich Karl von Schönborn 1731 bzw. 1734 und Karl Philipp von Greiffenklau 1749 neue Studienordnungen erlassen, die auf eine Reform des Studiums zielen sollten; besonderer Wert wurde auf das Geschichtsstudium gelegt. Seit der Studienordnung von 1743 galt die *defensio historica* als *defensio pro prima laurea theologica*.²² Seit der Ernennung Heinrich Kilbers zum Professor der „sogenannten Heiligen-Schrift-Lehre und Auslegung“ am 29.10.1764 erneuerte Bischof Friedrich von Seinsheim (1755-1769) seine beim Regierungsantritt gegebene Verordnung, vermöge welcher eine öffentliche Disputation über biblische Sätze, gleich andern aus der Dogmatik, den Kandidaten pro *Laurea theologica* gelten soll.²³

2.3. Reformen seit 1773

Aber erst seit der Aufhebung des Jesuitenordens 1773 vermehrten sich die Versuche und Entwürfe zu Reformen der theologischen Studien. Michael Ignaz Schmidt verfaßte am 24.10. 1773 (veröffentlicht 1774) auf Anordnung des Fürstbischofs Adam Friedrich von Seinsheim einen Entwurf einer neuen Studienordnung. Dieser sah vor: „Bei den theologischen Defensionen sollen sämtliche Professoren ohne Ausnahme wechselweise und zwar der Ordnung nach präsidieren. *Pro laurea* darf künftighin nicht mehr eine Defension gehalten werden, wenn nicht ein *examen* vorherging. *Pro licentiatu* müssen zwei Examina und eine Defension *ex universa theologia* vorhergehen, bei welcher letzterem Akt der Defendent Vormittags zum Baccalaureus, und Nachmittags zum Licentiat der Theologie zu promovieren wäre.“²⁴ 1779 reichten Schmidt, Oberthür und Fahrman, nach dem Verbot des

für ein Adelige einen Gulden, ein Reicher zehn Batzen, und einer von mittelmäßigen (*mediocris*) Vermögen fünf Batzen erleget (ein *pauper nihil/gratis*) ...“ Bönicke I S. 50; vgl. außerdem Th. Freudenberger: Der Streit um die Befreiung der Alumen des Würzburger geistlichen Seminars von der Verbindlichkeit, Hörgelder zu zahlen. In: WDGBI 44,1982,195-270; Von der Befreiung der Würzburger Franziskaner siehe Teil I Kap. 11: Die Theologische Fakultät und das Priesterseminar; Der Universitätsfond bestritt öfters auf Landesherrlichen Befehl fähigen Kandidaten der Theologie, Jurisprudenz und Medizin die Kosten ihrer Inauguraldefension. „Das Stift Neumünster liefert mehrmalen einen gewissen Beytrag den Kandidaten zu dem Aufwande bey theologischen Doktorpromotionen etc.“ Vgl. Bönicke II S. 326

²² Braun II, S. 216

²³ Bönicke II, S. 274f.

²⁴ Braun II, S. 250; „Zur Erhaltung der theologischen Doktorwürde waren bisher nach vorausgegangenen dreifachen Examen drey öffentliche Disputationen erforderlich, eine *pro prima*, die zweyte *pro secunda* *Laurea*, wobey der Professor den Vorsitz hatte, und die Sätze jedesmal aus einem von den Traktäten, oder nach den Verordnungen Friedrich Karls und Adam Friedrichs einmal aus der Geschichte oder der heiligen Schrift gezogen wurden. Bey der Defension *pro suprema* *Laurea* vertheidigte der Kandidat 150 aus der gesammten Theologie gezogenen Sätze ohne Vorsitz eines Professors. Diese Disputationen sind hinführo nach Art der juridischen zu halten, und zwar die *ex Universa* unter dem wechselweisen Voritze eines Lehrers der Dogmatik, Moral oder der heiligen Schrift; dabey wird dem Defendenten *frühe* das Baccalaureat, *nach geendigter mittägiger Defension* das Licentiat ertheilet. Statt der vorigen zweyen Defensionen wird nur eine gleichfalls nach vorangegangnem Examen gefordert entweder aus einem

Jesuitenordens neu berufen, Vorschläge zur Verbesserung der theologischen Studien durch den akademischen Senat beim Fürstbischof ein. Die umfanglichsten Reformvorschläge kamen von Oberthür: Er befürwortete vor allem eine Verkürzung der Studienzeit, einen Umbau der Abfolge der Fächer (beginnend mit orientalischen Sprachen, Theologischer Einleitung und Exegese im ersten Studienjahr, Dogmatik, Polemik und Moral im zweiten Jahr, und Kirchengeschichte und Kirchenrecht im dritten Studienjahr).²⁵

3. Der Ablauf der theologischen Promotion

Die *Statuten* der theologischen Fakultät bestimmten auch den äußeren Ablauf der Promotion. Die neuen *Ordnungen* beschäftigten sich im 4. Kapitel mit dem Doktorexamen und dem Lizentiatsexamen. Die Prüfungsleistungen sind im Doktorexamen die Dissertation und die mündliche Prüfung, im Lizentiatsexamen die Lizentiatsarbeit und die mündliche Prüfung. Die Graduierung beinhaltet auch die Ablieferung von Pflichtexemplaren. Erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare darf das Diplom ausgehändigt werden. Erst von der Aushändigung oder Zustellung des Diploms an darf der Bewerber den Doktorgrad bzw. Lizentiatengrad führen.

In seinem Aufsatz über den Exegeten und Orientalisten Kilian Joseph Fischer beschreibt Th. Freudenberger am Beispiel Fischers den Ablauf der Promotion im Jahre 1814: „Zu Anfang 1814 konnte er (Fischer) zunächst der weltlichen Behörde seine theologische Dissertation samt 142 Thesen im Manuskript vorlegen und erhielt ihre Genehmigung. Hierauf reichte er sie beim Vikariat ein mit der Bitte um dessen Approbation. Man übergab sie dem Dekan Regens Löwenheim zur Begutachtung. Dieser erstattete in der Sitzung vom 24. Januar darüber Bericht, nach dessen Vortrag beschlossen wurde, Fischer die Approbation zum Druck der Dissertation und der Thesen zu erteilen. Die feierliche Promotion zum Doktor der Theologie und des kanonischen Rechts konnte nun am 24. Februar stattfinden.“²⁶

Wie der weitere Verlauf bei Fischer zeigt, war zu dieser Zeit noch mit der Verleihung des Doktorgrades auch die Lehrbefähigung verbunden. Die Habilitationsschrift Philipp Hergenröthers erschien 1868 „zum Zweck der Erlangung der *venia legendi* an hiesiger Hochschule“. Nachdem die Habilitationsschrift von der Fakultät angenommen war, schloß sich der Habilitationsakt an: zunächst die Disputation (in lateinischer Sprache) über Thesen des Habilitanden, dann die Probevorlesung. „... auf Antrag des Senats wurde der Habilitand (Philipp Hergenröther) durch Ministerialreskript vom 19. September 1868 als Privatdozent in die theologische Fakultät aufgenommen.“²⁷

Theile der heiligen Schrift, oder der Dogmatik. Im letzteren Falle sind die Sätze aus zween Traktaten zusammen zu ziehen. Man verspricht sich von den Defendenten, jedoch ohne ihnen eine Verbindlichkeit deshalb aufzulegen, bey diesen Gelegenheiten eigene Aufsätze und kleine Abhandlungen. Dies ist die zweyte besonders mit dem Baccalaureat vorgenommene Veränderung; denn unter Johann Philipp Kurfürsten von Mainz und Fürstbischöfen dahier mußte sich der Kandidat des Bacalaureats einem zweyfachen Examen, jedes von zwey Stunden, und vier öffentlichen Disputationen unterwerfen“; Bönicke II, S. 236f.; M. I. Schmidt: Entwurf der Würzburger Schulen Einrichtung. Hrsg. auf ... Befehl ... Adam Friedrichs [von Seinsheim] Bischof zu Bamberg und Würzburg. Würzburg: Goebhard 1774

²⁵ Gedanken von einer Verbesserung der theologischen Studien auf der hohen Schule zu Würzburg. 1780. Und: Encyclopaedia et Methodologia theologica. Pars I. Salzburg 1786; Lesch, K. J.: Oberthürs Polemik gegen die Theologie der Jesuiten und seine Bemühungen um eine Reform des

Theologiestudiums. In: WDGBI 37/38,1975,57-69 (FS Theodor Kramer)

²⁶ Th. Freudenberger: Der Exeget und Orientalist Kilian Joseph Fischer. In: WDGBI 44,1982,288

²⁷ Th. Freudenberger: Philipp Hergenröthers Unfehlbarkeitspredigten und ihre Folgen. In: WDGBI 37/38,1975,79; Über die erste Habilitation von Johannes Martin Düx im Jahre 1839 berichtet nur Sebastian Merkle. Nach seinem Bericht diente die Habilitation der „*venia legendi*“. Vgl. S. Merkle: Die Vertre-

Nach der **Agenda** von 1740 wurde die Graduierung von einem Promotor als Praeses geleitet, welcher der Disputation (Quaestiones inaugurales) vorstand und unter dessen Namen die Disputation veröffentlicht wurde. Die zu Graduierenden traten als Defendenten oder Opponenten auf. Der Kanzler oder sein Stellvertreter verlieh dann den akademischen Grad, der Dekan die Insignien, sowie den Lizentiaten „potestatem, cathedram ex officio conscendendi, S. Scripturam ac Theologiam docendi“, d.h. die Lehrbefugnis.

Die Graduierungen fanden bis Ende der dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts unter dem Promotor als Praeses statt. Von da an erschienen die Doktorarbeiten (Baccalaureat und Licentiat kamen nicht mehr vor) unter dem Namen des Graduierten, aber in der Regel ohne genaues Datum. Der Hinweis, dass es sich um eine gekrönte Preisarbeit handelte, wurde üblich. Ab Ende der siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts benannte man wieder den/die Gutachter („Doktorvater“).

Heute gibt es einen **Promotionsausschuß** dessen Vorsitz der Dekan inne hat. Betreuer regen Dissertationen und Lizentiatsarbeiten an; sie betreuen und begutachten die Arbeiten. Darüber hinaus werden vom Promotionsauschuß weitere Gutachter bestellt.²⁸ Nach Eingang der Gutachten entscheidet der Promotionsauschuß über die Bewertung und damit über Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Nach Annahme der Arbeit erfolgt die mündliche Prüfung vor einem Prüfungsausschuß bzw. vor dem Fachprüfer beim Lizentiat. Über die Bewertung der schriftlichen Arbeit und die mündliche Prüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Zeugnis aus, mit der Forderung, die Arbeit zu veröffentlichen. Erst nach der Veröffentlichung und der Übergabe der Pflichtexemplare vollzieht der Dekan die Promotion durch Aushändigung (oder Zustellung) des Doktordiploms/Lizentiatendiploms.

4. Staatliche statt kirchliche Universität

Selbst die Überführung der kirchlichen Universität in eine staatliche Einrichtung kannte für die Theologen Besonderheiten, insbesondere die Ablegung der Professio fidei.

Die **Organisationsakte von 1803** forderte: „Bey der Classe der allgemeinen Wissenschaften, so wie bey jeder Section der besonderen, können akademische Grade, jedoch nie anders ertheilt werden, als nach vorhergegangenen strengen Prüfungen und öffentlicher Vertheidigung einer Disputation in Lateinischer Sprache. Die Promotion soll allezeit am Ende der letztern in Gegenwart des Prorektors und wenigstens einiger Professoren der Classe der Section, in welcher promovirt wird, nach einer einfachen und der Sache angemessenen würdigen Form, vorgenommen werden. Alle unnöthigen Eide sind abgeschafft, und wofern bei der theologischen Section die Ablegung des Glaubensbekenntnisses erforderlich geachtet werden sollte, so soll diese wenigstens von allen nicht wesentlichen Beysätzen gereinigt werden.“²⁹

5. Privatdozent

Die Organisationsakte von 1803 brachte für Würzburg erstmals das Institut des **Privatdozenten**. Es wurden unterschieden: „B. Personale der Lehrer. 1) Es finden ordentliche,

ting der Kirchengeschichte in Würzburg bis zum Jahre 1879. In: Aus der Vergangenheit der Universität Würzburg. 1932.- S. 188ff.

²⁸ Ordnung für die Verleihung der Akademischen Grade, zuletzt geändert am 17. April 2000, (§ 15)

²⁹ Wegele II, Nr. 181, S. 474f.

ausserordentliche und Privatlehrer statt...4. Die Privatdocenten, welche zur Aushilfe und um Lehrer nachzuziehen gestattet werden, können nur unter folgenden Bedingungen angenommen werden. Sie müssen a) Beweise gegeben haben, dass sie jene allgemeine Gegenstände, welche zum gelehrten Stande vorzüglich erfordert werden, bearbeitet haben, als Philosophie, Philologie etc. b) über die Wissenschaften der ganzern Classe, wenn sie im Fache der allgemeinen Wissenschaften lehren, oder der besonderen Section, wenn sie in einer Wissenschaft der zweyten Classe als Lehrer auftreten wollen, sich strenge prüfen lassen, und darin den academischen Grad nehmen; c) bey dieser Gelegenheit eine Abhandlung ausarbeiten, die den Beyfall des gelehrten Publicums verdient; d) einige öffentliche Vorlesungen halten, und durch dieselben beweisen, dass sie die Gabe des Vortrages besitzen. Entsprechen die nach diesen Prüfungen Angenommenen der Erwartung, so können sie nach Vorschlag der Curatel mit einem Gehalt unterstützt, und sonach weiter mit Vermehrung zu ausserordentlichen und dann zu ordentlichen Lehrern befördert werden.“³⁰

Die Organisationsakte des Großherzogs Ferdinand für die Universität Würzburg vom 7.9.1809 löste die Rangstufe Privatdozent wieder auf.³¹

Die Entschließung vom 21.7.1817 führte das Institut des Privatdozenten wieder ein. Die Bayerische Entschließung vom 9.7.1827 vereinheitlichte die Bedingungen zum Erwerb des Privatdozentenstatus und am 21.6.1842 wurde eine neue Habilitationsordnung erlassen.³² Erst die „Statuten der Theologischen Facultæt der Universität Würzburg, bestätigt durch das k. b. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten“ vom 29. Juni 1875 und vom 29. Mai und 10. Juni 1877 übernahmen den Ministerialerlaß hinsichtlich Promotion und Habilitation mit der Aufnahme als Privatdozent von 1842 für die Theologische Fakultät von Würzburg.

6. Die Stellung von Preisfragen

Die jährliche Stellung von **Preisfragen** geht zurück auf die Grossherzogliche Verordnung betreffend die jährliche Stellung von Preisfragen in sämtlichen Fakultäten vom 11. Oktober 1806. „Seine Koenigliche Hoheit der Erzherzog haben den von dem grossherzoglichen akademischen Senate in dem Berichte vom 23. des v. M. gemachten vollkommen zweckmässigen Vorschlag gnädigst zu genehmigen geruhet. In Gemässheit desselben ist demnach alljährig von allen Fakultäten eine Preisfrage für unbemittelte inländische Candidaten aufzustellen, und demjenigen, welcher dieselbe am besten beantwortet wird, unter Voraussetzung der übrigen nothwendigen Bedingungen, nemlich der nöthigen Vorkenntnisse, der vorgeschriebenen gymnastischen Studien, eines vorzüglichen Talentes, gemachter Fortschritte in den höheren Wissenschaften überhaupt etc. etc., die unentgeltliche Prüfung und Promotion zur Belohnung zu ertheilen.“³³

Die Stellung von jährlichen Preisfragen scheint sich nicht immer durchgehalten zu haben. Erstmals wird bei der Promotion von Franz J. Stein 1859 gesagt, dass es sich bei dem Thema (Eusebius, Bischof von Caesarea) um eine Preisschrift gehandelt hätte.

³⁰ Wegele II Nr. 181 S. 472f.

³¹ Wegele II Nr. 185 S. 514

³² ARS 1459; W. Engelhorn: Die Würzburger Universität 1803 bis 1848. Neustadt a.d.A. 1987.- S. 138, 234ff., 294ff., 297

³³ Wegele II Nr. 184 S. 506; bereits Franz Oberthür hatte in seinem Gutachten aus den 1780ziger Jahren vorgeschlagen, nach dem Vorbild Göttingens jährlich eine Preisaufgabe auszuschreiben. Vgl. Braun II S. 308

7. Die Akademischen Grade

7.1. Habilitation

Die *Statuten der Theologischen Fakultät der Universität Würzburg von 1875/1877* kannten als akademische Grade: Das theologische Doktorat, den Dr. honoris causa und die Habilitation, kein Baccalaureat und kein Lizentiat. Der Bewerber mußte Kleriker, wenigstens Subdiakon sein und hatte ein Zeugnis seiner geistlichen Behörde über sein bisheriges sittliches Wohlverhalten vorzulegen. „Bei ganz besonderen Anlässen behält sich die Fakultät vor, Männern von ausgezeichneten wissenschaftlichen Verdiensten honoris causa den theologischen Doctorgrad zu verleihen“. Wer sich um die Aufnahme als Privatdozent bewarb, der Habilitand, mußte den theologischen Doktorgrad erworben haben, eine gehaltvolle, wissenschaftliche Arbeit in deutscher oder lateinischer Sprache der Fakultät vorgelegt haben und nach deren Approbation drucken lassen, diese Arbeit in öffentlicher Disputation in lateinischer Sprache verteidigen, einen öffentlichen Vortrag in deutscher Sprache von wenigstens einer halben Stunde halten über ein von der Fakultät bestimmtes Thema. Dies waren die Vorbedingungen. Die Aufnahme als Privatdozent „bleibt ... stets der allerhöchsten Gnade seiner Majestät des Königs vorbehalten.“³⁴

Die „*Reichshabilitationsordnung*“ vom 13.12.1934 und in deren Neufassung vom 17.2.1939 trennte die Lehrbefähigung und die Lehrbefugnis (*Venia legendi*) voneinander und führte so den Dr. habil. ein. „Derartige Bestimmungen trafen speziell die Theologische Fakultät, indem sie Ordensgeistliche als nicht einer deutschen Diözese zugehörig praktisch von der Habilitation ausschloss. Nur noch der an deutschen theologischen Fakultäten erworbene Doktorgrad sollte hinfort anerkannt werden. Die Lehrbefugnis, die nur der Reichsminister für Erziehung, Wissenschaft und Volksbildung erteilen konnte, wurde der Mehrzahl der in Würzburg während jener Jahre, und zwar ohne Konzessionen an die NS-Ideologie, habilitierten Theologen verweigert, sie mußten sich mit dem Dr. theol. habil. begnügen.“

³⁵ Die Ernennung zum Dozenten wurde an einen vorhergehenden, mindestens zwei Monate dauernden Dienst in einem Geländesport- oder Arbeitslager gebunden. Außerdem erfolgte eine Charakterbeurteilung durch den Rektor und das Kultusministerium. Üblich war, daß die Würzburger Habilitanden in der NS-Dozentenakademie und dem Wehrsportlager auf Schloß Tännich bei Rudolstadt in Thüringen oder in der Dozentenakademie in Rittmarshausen eine einmonatige Schulung durchmachen mußten; andere mußten einen zweimonatigen Arbeitsdienst vorweisen. Ab 1939 scheint das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung die Teilnahme an der Dozentenakademie nicht mehr verfolgt zu haben mit dem Hinweis: „Nach dem vom Stellvertreter des Führers, Stab, bestimmten Richtlinien sind Theologen beider Konfessionen von der Teilnahme am genannten Lager (NSDAP-Dozentenlager in Tölz) befreit. (zur Kenntnisnahme an den Rektor der Universität Würzburg, den Dekan und an den

³⁴ Statuten der theologischen Fakultät der Universität Würzburg. Bestätigt durch höchste Re-scripte des k. b. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 29. Juni 1875 und vom 29. Mai und 10. Juni 1877. Druck der C. J. Becker'schen Buchdruckerei. 1877

³⁵ Baumgart, P.: Zäsuren in der Würzburger Universitätsgeschichte zwischen dem Ersten Weltkrieg und dem Zusammenbruch (Neuanfang) von 1945. In: *Die Universität Würzburg in den Krisen der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts*. Würzburg 2002.- S. 10; Baumgart bezieht sich auf: Wittstadt, Kl.: *Die Katholisch-theologische Fakultät der Universität Würzburg während der Zeit des Dritten Reiches*. In: *Vierhundert Jahre Universität Würzburg. Eine Festschrift*. Neustadt a.d. Aisch 1982.- S. 402 [überarb. Fassung; Kl. Wittstadt: *Zwischen Anpassung und Ablehnung – die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Würzburg in den Jahren 1933-1945*. In: *Die Universität Würzburg in den Krisen der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts*. Hrsg. von Peter Baumgart. Würzburg 2002.- S. 38ff.]; Chr. Benkert, Chr.: *Die Juristische Fakultät der Universität Würzburg 1914 bis 1960*.- S. 64

Leiter der Dozentenschaft; der Führer des NSDAP-Dozentenbundes Prof. Dr. Walcher erhebt keine Bedenken).“³⁶

Nach dem II. Weltkrieg bahnten sich entscheidende Veränderungen an. In ihrer Sitzung am 9.5.1951 diskutierte die Fakultät die Promotion und Habilitation von Laien; Promotion von Laien hielt sie für möglich, die Habilitation von Laien lehnte sie „wegen völliger Aussichtslosigkeit“ ab. In der Sitzung am 5.7.1963 sprach man sich in der Fakultät für die Gestaltung der Habilitationsurkunde nach dem Muster der Naturwissenschaftlichen Fakultät aus. Positiv stand man zur Habilitation von Ordensleuten (Fak. Sitzung am 10.5.1963), sowie zur Habilitation von „römischen“ Doltoren: „Die Fakultät ist prinzipiell bereit, auf konkrete Anfrage Herren, die an einem päpstlichen Institut doktoriert haben, zur Habilitation zuzulassen, wenn die dort vorgelegte Doktor-Dissertation den Anforderungen der Fakultät entspricht“ (Fakultätssitzung vom 10.11.1966). Damit überwand man die Bestimmungen der Reichshabilitationsordnung von 1934/1939, die gegen Ordensleute und Germaniker bestimmt waren.

1962 wurden Überlegungen des bayerischen Kultusministeriums bekannt, den Fakultäten die Verleihung der *Venia legendi* zu nehmen und dem Ministerium zu übertragen. Die Fakultät beschäftigte sich in ihrer Sitzung vom 8.12.1962 mit diesem Thema und beschloß, sich mit dem Dekan der Ludwig-Maximilians-Universität München ins Benehmen zu setzen. Die Ausschaltung der Fakultät in dieser Frage setzte sich nicht durch.

Die „*Habilitationsordnung* für die katholisch-theologische Fakultät der Universität Würzburg vom 3. August 1981“ erklärt: „durch die Feststellung der **Lehrbefähigung** erlangt der Bewerber den akademischen Grad eines Dr. theol. habil.“. Sie fordert in § 3 Abs. 7 ein „Zeugnis des Bischofs von Würzburg, dass gegen eine Feststellung der Lehrbefähigung für das Fach Katholische Theologie keine Erinnerung zu erheben ist.“ Auch heute muß die *Lehrberechtigung*, die Berufung zum Privatdozenten, gesondert ausgesprochen werden.³⁷

Vom 22. März 2004 datiert die neueste *Habilitationsordnung*.³⁸ Sie läßt in manchen Punkten eine neue Sicht erkennen. Daß Frauen zur Habilitation zugelassen werden können, wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Besonderes Gewicht wird neben der wissenschaftlichen Eignung auf die pädagogische Ausbildung und Eignung gelegt. „

³⁶ UW ZV PA Rudolf Hofmann

³⁷ Habilitationsordnung für die katholisch-theologische Fakultät der Universität Würzburg vom 3. August 1981. Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 74 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1980, GVBl S. 445), erlässt die Universität Würzburg folgende Habilitationsordnung für die katholisch-theologische Fakultät der Universität Würzburg. Diese setzt die Habilitationsordnung vom 21. Juli 1958 außer Kraft.

³⁸ Habilitationsordnung für die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Würzburg vom 26. März 2004. Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 91 Abs. 8 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 427), erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Habilitationsordnung für die Katholisch-Theologische Fakultät (sie ersetzt die Habilitationsordnung vom 3. August 1981, zuletzt geändert durch die Satzung vom 8. Juni 2001); vgl. Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (bes. Abschnitt IV Art. 64 Promotion, Art. 65 Lehrbefähigung, Lehrbefugnis); Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (bes. Erster Teil Abschnitt II: Professoren und Professorinnen, Abschnitt III: Juniorprofessor und Juniorprofessorinnen, Abschnitt V: Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen; Zweiter Teil Abschnitt I: Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, Abschnitt II: Privatdozenten, Privatdozentinnen, außerplanmäßige Professoren und Professorinnen, Abschnitt III: Lehrbeauftragte); Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschullehrergesetz – BayHSchLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2000

§ 1. Ziel der Habilitation ist die förmliche Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem Fachgebiet, das an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Würzburg durch eine Professur vertreten ist und die damit verbundene Feststellung der Lehrbefähigung.“ Nach § 6 (1) soll der Habilitand während des Habilitationsverfahrens selbständig zwei Lehrveranstaltungen mit jeweils zwei Semesterwochenstunden an der Katholisch-Theologischen Fakultät abhalten, von denen eine vor und eine nach der Zwischenevaluierung stattfinden soll. Die „Zwischenevaluierung wird in § 8 beschrieben; sie soll eine Prognose über die voraussichtliche Erbringung der Habilitationsleistung innerhalb der vorgesehenen Frist abgeben, im Hinblick auf Art und Umfang sowie auf die zeitliche Perspektive. Die Habilitationsleistung wurde zu Beginn des Habilitationsverfahrens schriftlich festgelegt. Die Zwischenevaluierung soll in der Regel nach zwei Jahren der auf vier Jahre vorgesehenen Dauer des Habilitationsverfahrens stattfinden. Die *Lehrberechtigung* wird in der Habilitationsordnung nicht erwähnt. Wie auch früher wird gefordert: „§5 (9) Der Bewerber wird als Habilitand nur angenommen, wenn er ein Zeugnis des Bischofs von Würzburg vorlegt, dass gegen eine Feststellung der Lehrbefähigung für das Fach Katholische Theologie keine Erinnerung zu erheben ist.“

Im Bayerischen Hochschulpersonalgesetz vom 23. Mai 2006 gibt es die Berufung von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen. Dazu nimmt die Würzburger Habilitationsordnung nicht Stellung; ebenso wenig zu der Rechtsstellung der Privatdozenten und apl. Professoren (Abschnitt II).³⁹

Die erste Habilitation erfolgte nach Merkle 1839. Johannes Martin Düx, Redakteur der Zeitschrift ‚Athanasia‘, hat sich mit einer kirchenrechtlichen Arbeit habilitiert, „aber bald keinen Gebrauch mehr von der *venia legendi* gemacht“⁴⁰. Die nächste Habilitationsschrift erschien erst 1868 von Philipp Hergenröther, dem Bruder des späteren Kardinals, über „Die hl. Eucharistie als Opfer“; sie erschien in deutscher Sprache, die ab dieser Zeit nach und nach allgemein üblich wurde.

7.2. Doktorat

Die (mit späteren Ergänzungen) heute gültige „*Ordnung für die Verleihung der Akademischen Grade eines Doktors der Theologie und eines Lizentiaten der Theologie*“ vom 18. Juli 1978 sieht vor: „Dem Zulassungsgesuch ist beizufügen: ein vom zuständigen kirchlichen Ordinarius ausgestellt Führungszugnis“. Zu den Zulassungsvor-

³⁹ Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) vom 23. Mai 2006

⁴⁰ S. Merkle: Die Vertretung der Kirchen-geschichte in Würzburg bis zum Jahre 1879. In: Aus der Vergangenheit der Universität Würzburg. 1932.- S. 188ff. („am 25. Juli [1851], meldete sich auch der 46jährige Regens des Priesterseminar, Dr. theol. u. phil. Joh. Martin Düx, den die Fakultät im Jahre 1840 an erster Stelle (vor Schwab und Deppisch) für Dogmatik vorgeschlagen hatte, in einem Bittgesuch an den König als Kandidat, unter Beigabe einer Reihe von Zeugnissen mit den allerersten Noten (Maturität, Universität, Pfarrkonkurs, Prüfung fürs Lyzel-lehreramt). **Er hatte sich 1839 mit einer kirchenrechtlichen Arbeit habilitiert**, aber bald keinen Gebrauch mehr von der *venia legendi* gemacht, hatte 1847 ein zweibändiges Werk über Nikolaus von Cusa veröffentlicht, mehrere Jahre die pastoraltheologische Zeitschrift *Athanasia* redigiert, viele Artikel in das Kirchenlexikon von Wetzer und Welte geschrieben und 1842 fünf Bände Predigten drucken lassen. Zur Vorsicht bewarb er sich zugleich um die ‚Professur für Moral- und Pastoral-theologie, welche dem Vernehmen nach durch die Resignation des Dom-kapitulars Dr. Helm ehestens erledigt wird‘“. Nur Merkle kennt eine Habilitation! Bei Kosch KD Sp. 528 wird ein Titel überliefert, der zutreffend sein könnte: „Principia catholica circa christianorum matrimonia“ 1839

raussetzungen zählen auch heute noch, dass der Bewerber eines akademischen Grades würdig ist, dass er die erforderliche schulische Qualifikation im Sinne des Bayerischen Hochschulgesetzes nachweisen kann, dass der Bewerber entsprechende theologische Studienzeiten und Abschlüsse (Diplom-Hauptprüfung oder die bischöfliche Abschlußprüfung⁴¹ in Katholischer Theologie oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Katholische Religionslehre mit der Note „gut“) hat und entsprechende Haupt- oder Oberseminare besuchte.⁴²

Laut „Ordnung für die Verleihung der Akademischen Grade eines Doktors der Theologie und eines Lizentiaten der Theologie“ verleiht heute die Universität Würzburg in der Katholisch-Theologischen Fakultät die akademischen Grade: Doktor der Theologie (Doctor Sanctae Theologiae, abgekürzt: Dr. theol.), Lizentiat der Theologie (Licentiat Theologiae, abgekürzt: Lic. theol.) und Doctor Theologiae honoris causa, abgekürzt: Dr. theol. h. c.).⁴³ Laut Habilitationsordnung erlangt der Bewerber durch die Feststellung der Lehrbefähigung den akademischen Grad eines Dr. theol. habil. Die Verleihung vollzieht der Dekan.

Die ersten deutschsprachigen Doktorarbeiten wurden unter Joseph Hergenröther verfasst: Johann Ev. Pruner 1856 (Die Theologie des hl. Ambrosius), Ignatius Senestrey 1858 (Über die Gültigkeit der von Nichtkatholiken eingegangenen Ehen) und Franz Joseph Stein 1859 (Eusebius, Bischof von Caesarea).

7.3. Ehregraduierung

a) Die Verleihung des Doktorgrades *honoris causa* muß differenzierter betrachtet werden. Es gab verschiedene Vorgehensweisen für die Verleihung des theologischen Doktorgrades. Die übliche Verleihung war jene, die erst nach einer öffentlichen Disputation erfolgte. Daneben kamen die Verleihungen honoris gratia per diploma, die promotio in stuba und dann allgemein der Doktor honoris causa vor.

Die Verleihung des Doktorgrades durch die Fakultät ehrenhalber (honoris gratia per diploma) ohne öffentliche Defension kommt in Würzburg zu Beginn des 19. Jahrhunderts auf. In der Zeit, als in Würzburg an die Stelle der Fakultät die „Sektion der für die Bildung des religiösen Volkslehrers erforderlichen Kenntnisse“ mit einer protestantischen und einer katholischen Abteilung trat, wurde 1805 unter Federführung von Oberthür das

⁴¹ Siehe unten 1.5.

⁴² Ordnung für die Verleihung der Akademischen Grade eines Doktors der Theologie und eines Lizentiaten der Theologie durch die Bayerische Julius-Maximilians-Universität vom 18. Juli 1978 (KMBI II S. 163), geändert durch die Satzung vom 16. Juli 1982 (KMBI II s. 710), durch die Satzung vom 10. September 1985 (KMBI II S. 315), durch die Satzung vom 29. Juni 1998 (KMBI II S. 11087) und die Satzung vom 17. April 2000; Dieser Promotionsordnung gehen voraus die Ordnung vom 1.11.1958, mit Änderung vom 19.6.1963, die Ordnung vom 11.1.1971 und vom 1.4.1978 mit den späteren Änderungen. Bereits 1952 erhob sich in der Fakultät die Forderung nach einer (neuen) Promotionsordnung. Es wurde die Einholung von anderen deutschen Universitätsordnungen angeregt. (Fak. Sitzung vom 13.2.1952). Von Vorneherein stand fest, daß das Diplom für den Dr. theol. in lateinischer Sprache („wie früher“) abgefaßt werden sollte (Fak. Sitzung vom 13.2.1946). In verschiedenen Fakultätssitzungen wurden Druck (-zwang) der Dissertation (24.2.1954) oder Aufbewahrung/Archivierung (30.5.1962 und 19.6.1963), Modifikationen der Prüfungsordnung (18.2.1965) und Pflichtexemplare (18.11.1968 und 12.12.1968) diskutiert.

⁴³ „Das Doktordiplom ist in lateinischer Sprache auszufertigen“, so wurde schon in einer der ersten Fakultätssitzungen nach dem 2. Weltkrieg am 13.2.1946 beschlossen mit der Bemerkung „so wie früher“. In der Sitzung am 13.2.1952 wurde die Forderung nach Erlass einer Promotionsordnung erhoben; man solle zur Vorbereitung deutsche Universitätsordnungen einholen. Die „Promotionsordnung der Theologischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg“ trat am 1. November 1958 in Kraft und regelte nur das Promotionsverfahren im Sinne von Dr. theol. „die Ehrenpromotion, die Erneuerung des Doktordiploms und die Entziehung des Doktorgrades.“

theologische Doktorat an den protestantischen Orientalisten Christian Friedrich Schnurrer aus Tübingen verliehen. Wozu man die Verleihung des Doktorgrades an jene Jesuiten zählt, die erst nach Übernahme der Professur den Doktorgrad durch die Fakultät erhielten, mag offen bleiben. Ruland rechnet die Verleihungen *per diploma* an Lorenz Kündinger 1809 und an Johann Michael Leinicker 1810 eher zu jenen, wie wir sie bei den Jesuiten kannten, die erst nach ihrer Berufung als Professoren in feierlicher Form den Dr. Grad erhielten. Er unterscheidet davon die Graduierungen pro Summa Laurea von Karl Rutta 1823, Franz Georg Benkert 1823 und Joseph Helm 1834, die schriftliche Dissertationen verfassten, aber nicht öffentlich disputierten.

Die Statuten der theologischen Fakultät von 1877 (bestätigt vom 29. Juni 1875 und vom 29. Mai und 10. Juni 1877) kannten den theologischen Doktorgrad sowie den theologischen Doktorgrad honoris causa und die Habilitation.

Von einer anderen Motivation der Verleihung per Diploma wird uns im Rahmen der Berufung zum Professor der Bibelwissenschaft und der orientalischen Philologie in Nachfolge von Foertsch berichtet. „Für das Vikariat werde es viel ehrenvoller sein, ein Subjekt vorzuschlagen, das schon als graduiert und im Besitz der *Facultas publice docendi, legendi et disputandi* in das Gremium der Universität eintrete, als wenn es erst nachher honoris gratia die Doktorwürde durch Diplom erhalte.“⁴⁴ Bei Lorenz Kündinger, dem Professor für Moral, Pastoral und Homiletik wurde 1809 trotzdem so verfahren und 1810 auch bei Johann M. Leinicker, dem Professor für Kirchengeschichte und Kirchenrecht. Erst erfolgte die Berufung auf den Lehrstuhl und nachträglich verlieh die Fakultät den Doktorgrad per Diploma ohne öffentliche Disputation. Dies ist neu. Auch früher gab es Berufungen erst auf den Lehrstuhl, ohne dass der Berufene den Doktorgrad hatte. Doch die Verleihung des Doktorgrades wurde nachgeholt in feierlicher Form mit öffentlicher Disputation, z. B. 1591 bei Nikolaus Becanus SJ und Eucharius Sang oder 1597 bei Martinus Becanus SJ.

Am 31.03.1824 verlieh die Fakultät den Dr. h.c. an Franz Moritz, Professor für Kirchengeschichte und Kirchenrecht in Dillingen, dann in Würzburg, ohne die vorher beschriebene Motivation, sondern – wie es ab dieser Zeit üblich wird – um nach „außerhalb“ jemanden zu ehren.

„Als am 3. April 1799 der neue Subregens Hubert das Doktorat der Theologie erwerben wollte, schrieb Weihbischof Fahrmann an die theol. Fakultät, man möge ihm dasselbe auf Grund einer Privatprüfung durch eine sogenannte *promotio in stuba* geben, wie dies auch bei Oberthür geschehen sei, als er als geistl. Rat nach Köln berufen wurde, damit der neue Subregens zur Vorbereitung auf seine Fächer durch ein Promotionsexamen keine Zeit verliere. Die Fakultät erklärte sich dagegen. Es sei noch niemals Einem, der im Lande blieb, das Lizentiat oder Doktorat in stuba erteilt worden, im Jahre 1714 habe Subregens Ortloff, im Jahre 1741 Subregens Vornberger öffentlich disputiert, es hätten schon wirklich ernannte Professoren öffentlich defendieren müssen; die akademischen Grade müssten noch tiefer in der öffentlichen Meinung sinken, wenn nicht einmal ein Subregens verpflichtet sei, sie in der gewöhnlichen Weise zu erlangen. ... Der F. B. fürchtete, der neue Subregens werde, falls er nur in stuba promoviert werde, als sogenannter *Doctor ballatus* wenig Ansehen haben und befahl ihm, in ordentlicher Weise die akademischen Würden sich zu erwerben.“⁴⁵

Fakultät und Fürstbischof fürchteten also um das Ansehen der akademischen Grade; sie sollten nicht käuflich sein oder ‚im Hinterhof‘ erworben werden können; nur eine öffentliche Disputation könne der Würde der akademischen Grade gerecht werden.

⁴⁴ Th. Freudenberger: Der Exeget und Orientalist Kilian Joseph Fischer. In: WDGBI 44,1982,279

⁴⁵ Braun II, S. 326

Die Unterschiede zwischen der promotio in stuba, der promotio per diploma und der Promotion zum Dr. honoris causa mussten sich erst langsam herausbilden.⁴⁶

Von 1890 bis 1923 erfolgte eine Ernennung zum Dr. theol. auch in verschiedenen Fällen durch Apostolisches Breve. In der Regel wurde dem vom Hl. Stuhl ernannten Dompropst durch Apostolisches Breve auch das Recht zur Führung des Dr. theol. erteilt. Bei Ferdinand von Schlör könnte dieses Recht von Prinzregent Luitpold mit der Ernennung zum Bischof verbunden worden sein.

b) Die Bestellung zum **Honorarprofessor** erfolgt auf Vorschlag der Hochschule durch das Staatsministerium.⁴⁷ Die erste Honorarprofessur in der theologischen Fakultät Würzburg wurde 1894 an Ignaz Stahl vergeben, nachdem er seit 1869, also 25 Jahre lang, als Privatdozent der Dogmatik fungierte.

Die Theologische Fakultät Würzburg behandelt die Verleihung der Honorarprofessur bis heute sehr zurückhaltend; lediglich viermal wurde der Titel verliehen.

7.4. Baccalaureat und Lizentiat

Am 20. August 1778 scheint zum letzten Mal (das Baccalaureat vom 15. März 1793 ist unsicher) die Graduierung zum Baccalaureatus vollzogen worden zu sein.⁴⁸ Das Lizentiat wurde bis 1804 vergeben und dann nach einer langen Pause erst wieder ab 1958.⁴⁹

Die Erörterungen der Fakultät zur Wiedereinführung des Lizentiats verdichteten sich nach 1945. Im Protokoll der Fakultätssitzung vom 20.7.1955 wird festgehalten: „Die seit längerem beschlossene Einführung der Lizentiatsprüfung hat eine neue Dringlichkeit erhalten, insofern die theologischen Studien der Benediktiner in den Missionen durch die englischen Behörden nur dann anerkannt werden, wenn sie mit einem akademischen Grad abgeschlossen wurden“. Die Fakultät beschäftigte sich weiterhin mit diesem Thema. Sitzung am 20.6.1956; Sitzung am 13.12.1958: „Für das zu entwerfende Lizentiats-Diplom soll jenes der Münchener theologischen Fakultät verglichen werden“. In der Sitzung am 17.1.1961 ging es um die Frage, ob Laientheologen das theologische Lizentiat erwerben könnten. Offensichtlich ging es nur mehr um formale Fragen, denn das Lizentiat wurde bereits seit 1958 verliehen und in der Promotions- und Lizentiatsordnung vom 11. Januar 1971 festgeschrieben.

⁴⁶ Die „Ordnung der akademischen Prüfungen und Promotionen vom 30. April 1805“ unter Thürheim kennt eine Promotion für „Ausländer“ unter der Bezeichnung „per diploma“ bzw. „Brevi manu“ gegen eine Taxe von 100 fl., aber auch ohne Taxe, wenn der Kandidat „originelle und vorzügliche Schriften“ vorlegen kann, womit er sich verdient gemacht hat.

⁴⁷ Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulergesetz – BayHSchLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2000

⁴⁸ Die „Ordnung der akademischen Prüfungen und Promotionen vom 30. April 1805“ schreibt in § 51 vor, daß die akademischen Grade Licentiat oder Doktor sogleich nach der Prüfung und öffentlichen Disputation verliehen werden. Ein Baccalaureat kennt die „Ordnung“ nicht. Damit wurde dem Anliegen der Straffung der Promotion, wie es in den Reformvorschlägen von Schmidt und Oberthür zum Ausdruck kam, Genüge getan.

⁴⁹ Die „Ordnung der akademischen Prüfungen und Promotionen vom 30. April 1805“ (ARS 2421) kennt das Licentiat; in den späteren Satzungen wird es nicht erwähnt, auch nicht in den Statuten der Fakultät von 1877. In der Promotionsordnung der Theologischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. Nov. 1958 wird in §1 gesagt: „Die Theologische Fakultät der Universität Würzburg verleiht den Grad eines Doktors der Katholischen Theologie (Doctor Sanctae Theologiae) sowohl im ordentliche Promotionsverfahren als auch ehrenhalber (honoris causa)“. Somit kein Hinweis auf das Licentiat, obwohl 1958 bereits ein Lizentiat vergeben wurde. Die „Ordnung für die Verleihung der akademischen Grade eines Doktors der Theologie und eines Lizentiaten der Theologie durch die Bayerische Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 18. Juli 1978. ist eindeutig; sie setzt auf die „Promotions- und Lizentiatsordnung vom 11. Januar 1971“ auf.

8. Lehrbericht des Studiendekans

„Nach der Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes (Art. 39a) hat der Studiendekan einmal jährlich einen Lehrbericht vorzulegen. Lehrberichte sollen die Lehr- und Lernbedingungen an der Katholisch-Theologischen Fakultät dokumentieren und empirisch geerdet sein.“⁵⁰ In dem zitierten Lehrbericht wird festgestellt: „Das Studienangebot an der Katholisch-Theologischen Fakultät umfasst das Diplom und alle staatlichen Lehramtsprüfungen. Die Fakultät erteilt das Lizentiat, sie promoviert und habilitiert. Bislang kann eine Magisterprüfung im Nebenfach abgelegt werden. Es ist hervorzuheben, dass die Fakultät unter der Leitung des amtierenden Dekans Prof. Meuffels und Prodekan Prof. Ernst im abgelaufenen Studienjahr entschieden das Projekt eines eigenen Magister-Studiengangs vorangetrieben hat. Die Ordnungen sind geschrieben und das Projekt befindet sich in der Phase der Umsetzung. Ziel des MA ist es, neben der Fokussierung auf die klassischen Professionen (Pfarrer, Gemeindedienst, Schule/RU) insbesondere den semikirchlichen Bereich ins Auge zu fassen und dafür eine Studentenklientel zu gewinnen.“⁵¹

9. Synodale, Diplom, Magister, Bachelor – Bologna

Die bischöfliche Abschlußprüfung (heute auch Synodale genannt) ist von ihrem Ursprung her eine bischöfliche Prüfung für die Weihen. Die Zulassung zu den Weihen konnte in der jesuitischen Zeit der Fakultät bereits nach Anhörung des Kurses der Moralthologie oder nach einer Anzahl von Semestern Dogmatik erfolgen und richtete sich je nach Begabung oder Bedarf der Diözese. Nach der Säkularisation entfielen als Studienabschluß das Bakkalaureat und das Lizentiat. Die „Allgemeinen Akademischen Statuten für die Universität Würzburg“⁵² kannten als Studienabschluß ein „Absolutorium“. Die „Satzungen für die Studierenden an den Hochschulen des Königreichs Bayern“⁵³ schrieben in § 15 ein 5 jähriges Studium (incl. Lyceum) vor, schafften die Semestralen oder Absolutorial Prüfungen“ ab und akzeptierten nur mehr die „Prüfungen für den Staatsdienst“. Die „Belehrung über Anzahl, Zusammenhang und Methode der von den Kandidaten der Theologie zufolge seines Berufes zu erlernenden besonderen akademischen Lehrgegenstände“⁵⁴ enthält im Anhang das „Verzeichnis der Lehrgegenstände, aus welchen zufolge allerhöchster Bestimmung vom 30ten December 1806 bei den Konkursprüfungen der katholischen Pfarramtskandidaten im Königreich Bayern Fragen vorgelegt werden: Dogmatik, Moral, Kirchengeschichte, Kirchenrecht, Biblische Exegese, Pastoraltheologie (mit Liturgie), Katechetik, Homiletik und Pädagogik“. Die „Belehrung für die Studierenden der bayerischen Hochschulen über Umfang, Ordnung und Methode der ihm obliegenden akademischen Studien“⁵⁵ gliedert die Fächer der theologischen Fakultät: I. Theoretische Theologie: Dogmatik, Moral. II. Historische Theologie: biblische Theologie, Hermeneutik, Kanonik, Exegese mit den Hilfswissenschaften biblische Philologien und biblische Archäologie, Kirchengeschichte, Dogmengeschichte, kirchliche Archäologie, Geschichte

⁵⁰ Universität Würzburg, Katholisch-Theologische Fakultät. Vierter Lehrbericht Oktober 2002 vorgelegt vom Studiendekan Prof. Dr. Dr. Hans-Georg Ziebertz. S. 3

⁵¹ Universität Würzburg, Katholisch-Theologische Fakultät. Vierter Lehrbericht Oktober 2002 vorgelegt vom Studiendekan Prof. Dr. Dr. Hans-Georg Ziebertz.

⁵² Würzburg 1803

⁵³ Würzburg 1827

⁵⁴ Würzburg 1828

⁵⁵ München 1836

der kirchlichen Literatur, Patrologie. III. Praktische Theologie: Kanonisches Recht, Pastoral mit Didaktik, Katechetik und Homiletik, Liturgie, kirchliche Pädagogik (Pastoral im engeren Sinn). § 36 der „Satzungen für die Studierenden an den Königlich Bayerischen Universitäten“ von 1849 bestimmt: „Akademische Prüfungen finden nur statt zum Behufe der Erlangung akademischer Grade“ oder zur Erlangung eines Abschlußzeugnisses für ein Stipendium. Das staatliche Diplom wurde notwendig als „Laientheologen“ einen universitären Studienabschluß vorweisen wollten ohne in den kirchlichen Dienst eintreten zu wollen. Zwar wurden von den bayerischen Bischöfen Laientheologen eingestellt, aber man riet vom Studium ab, weil es wenig Stellen gebe. Die Vorgehensweise der Fakultät war zunächst völlig ungesichert. Die Katholisch-Theologische Fakultät Würzburg stellte in ihrer Fakultätsitzung am 16.12.1954 fest, daß sie ein entsprechendes Diplom ausstelle, zwar ohne staatliche Erlaubnis und ohne daß dieses Diplom staatlich anerkannt werde; die Fakultät bestätige lediglich, daß das Vollstudium der Theologie erfolgreich beendet worden und dies von der Fakultät geprüft worden sei. Die theologischen Studien können heute in Deutschland mit dem Diplom bzw. mit dem Synodale (als bischöfliche Prüfung) abgeschlossen werden. Für diejenigen, die in den kirchlichen Dienst als Priester oder Pastoralassistent(in) eintreten wollen, schließt sich ein (zweijähriger) Pastoralkurs an mit bischöflicher Abschlußprüfung; das Prüfungsergebnis kann für die Übernahme in den kirchlichen Dienst entscheidend sein. Diejenigen, die nach der Lehramtsprüfung katholischen Religionsunterricht erteilen wollen, benötigen die bischöfliche Zulassung durch die „Missio Canonica“ (Kirchliche Unterrichtserlaubnis). Davon zu unterscheiden ist das Synodalexamen als Pfarrkonkurs, eine in den theoretischen und praktischen Disziplinen der Theologie abzulegende bischöfliche Prüfung, in der die Geistlichen ihre Eignung für das Amt des Pfarrers nachweisen. Dieser Pfarrkonkurs wurde im Konzil von Trient vorgeschrieben (Sessio XXIV, de ref. can. 18) und im 1. Vatikanischen Konzil erneut behandelt.⁵⁶ Eine entsprechende bischöfliche 2. Dienstprüfung gilt auch für die Pastoralassistenten(-innen) zur Übernahme in den kirchlichen Dienst als Pastoralreferent (in).⁵⁷ Eine eigene Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt ferner für die Ständigen bzw. Nebenamtlichen Diakone, sowie für die Gemeindeassistenten(-innen) bzw. Gemeindeferenten(-innen).-

Die Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg und die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Katholischen Theologie der Universität Würzburg stehen unter den Amtlichen Veröffentlichungen der Universität Würzburg im Internet.⁵⁸

⁵⁶ Vgl. LThK² 8, Sp. 411f.; LThK³ 8, Sp. 171f. (Pfarrexamen oder 2. Dienstprüfung)

⁵⁷ Vgl. auch: „Rahmenordnung für die Priesterbildung. Nach Überarbeitung der Fassung vom 1. Dezember 1988, verabschiedet von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 12. März 2003, approbiert durch Dekret der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 5. Juni 2003, Datum des Inkrafttretens 1. Januar 2004“; W. Engelhorn: Die Universität Würzburg 1803-1848. Neustadt a.d. A. 1987.- S. 306, 373f.; Th. Freudenberger: Die Universität Würzburg und das erste Vatikanische Konzil. Neustadt a.d. A. 1969.- S. 58ff.

⁵⁸ Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 31. Juli 2002 (KWMBI II 2003 S. 1413); Diplom-Prüfungsordnung der Theologischen Fakultät der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 25.1.1971 (KMBI 1972 S. 175); Diplomprüfungsordnung für Studierende der Katholischen Theologie der Universität Würzburg vom 26. Mai 1976 (Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse der ehemaligen Theologischen Fakultät vom 11. Juli 1974 und des Senats der Universität Würzburg vom 19. Mai 1976 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 24. Februar 1976 Nr. I B 4 – 6/17 170); Studienordnung für den Diplomstudiengang Katholische Theologie an der Universität Würzburg vom 28. Oktober 1997 (KWMBI II S. 1365) in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. Dezember 2004; Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Katholische Theologie an der Universität Würzburg vom 14. Dezember 2004; Diplomprüfungsordnung für Studenten der Katholischen Theologie der Universität Würzburg vom 28. Oktober 1997 (KWMBI II S. 1355) in der

Im Juni 1999 wurden bei einem Treffen der Europäischen Bildungsminister aus 29 europäischen Ländern in Bologna Reformen des Hochschulwesens auf europäischer Ebene angestoßen. „Sie plädierten für einen kompatiblen ‚europäischen Raum der höheren Bildung‘ mit neuen berufsqualifizierenden Studiengängen und vergleichbaren Studieneinheiten und Studienabschlüssen (Diploma Supplement, Bachelor und Master) sowie einheitlichen Bewertungsmaßstäben (ECTS) in Europa. Denn dadurch sollten Mobilität in Studium und Beruf, Qualitätssicherung durch Akkreditierung der einzelnen Studiengänge und regelmäßige Evaluation der Lehre gewährleistet werden. Vierzig europäische Staaten und unter ihnen auch der Heilige Stuhl haben diese Optionen unterschrieben und streben seither ihre Umsetzung an. Der Apostolische Stuhl ist dem Bologna-Prozeß vor allem deswegen beigetreten, weil die an den Päpstlichen oder Katholischen Universitäten in Europa erworbenen Studienabschlüsse und akademischen Grade in den nichttheologischen wissenschaftlichen Disziplinen auch staatlicherseits anerkannt bleiben sollten. Das wissenschaftliche Fach der katholischen Theologie war dabei für den Heiligen Stuhl zunächst weniger im Blick.“⁵⁹ Die in Würzburg geplante Einführung eines Magister-Studienganges in Theologie kann in diesem Rahmen gesehen werden. Es gilt zu berücksichtigen, „daß für das kirchlicherseits weltweit gleich geregelte so genannte Vollstudium der Katholischen Theologie der Apostolische Stuhl zuständig ist, nicht zuletzt auch als Konkordatspartner zusammen mit verschiedenen Staaten. Für die Lehramtsstudiengänge dagegen sind die für die Bundesländer zuständigen Diözesanbischöfe bzw. gelegentlich die Bischofskonferenzen für Rahmenordnungen ... nach Maßgabe des Rechts verantwortlich.“⁶⁰ Zu bedenken gibt Riedel-Spangenberg auch: „In einer eigenen Nummer der von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen herausgegebenen Zeitschrift ‚Seminarium‘ (44,2004) verdeutlichen der Präfekt der Kongregation Zenon Kardinal Grocholewski und weitere sachverständige Autoren diese für die katholische Kirche bislang geäußerte offizielle Meinung. Demnach wird an dem weltweit verbindlichen fünfjährigen Mindeststudium der Katholischen Theologie mit einem ersten Zyklus von drei Jahren einschließlich der philosophischen Studien (universalkirchlich als Baccalaureus bezeichnet; dieser akademische Grad ist aber im Hinblick auf das Qualitätsniveau nicht inhaltsgleich mit dem Grad des Bachelor gemäß der Bologna-Vereinbarung) und einem zweiten von zwei Jahren (universalkirchlich als Licentia bezeichnet; Baccalaureus und Licentia entsprechen hinsichtlich der Anforderungen dem Diplomstudiengang in Katholischer Theologie in Deutschland) einschließlich der Sprachanforderungen, wie es im kirchlichen Hochschulrecht geregelt ist, ohne Änderung festgehalten. Darüber hinaus sind eine Spezialisierung in zwei bzw. drei Jahren und anschließend ein Doktoratsstudium möglich. Eine in Deutschland zunächst erwogene konsekutive und modularisierte Gestaltung des ersten Studienzyklus mit einem Bachelor-Abschluß und ein sich daran anschließendes Studium mit Master-Abschluß statt Diplom ist – wie gesagt – von der Kongregation ausdrücklich abgelehnt.“⁶¹ An den Lehramtsstudiengängen mit Katholischer Religionslehre

Fassung der Änderungssatzung vom 13. März 2002 (KWMBI II 2003 S. 522) und in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. Dezember 2004.

⁵⁹ I. Riedel-Spangenberg: Die Hochschulreform und ihre Auswirkungen für das Studium der katholischen Theologie. In: MThZs 57,2006,272 (hier auch weitere Literatur!)

I. Riedel-Spangenberg: a.a.O. S. 272; H. Hallermann: Akkreditierung katholisch-theologischer Studiengänge? Eine kirchen- und staatskirchenrechtliche Problemanzeige. In: AfkKR 173,2004,92-118; H. Hallermann: Katholische Theologie im Bologna-Prozess. Gesetze, Dokumente, Berichte. Paderborn [u.a.]; Schönningh 2011.- 573, S., 7 Taf.; Theologische Fakultäten an europäischen Universitäten, Rechtliche Situation und theologische Perspektiven. Hrsg. von A. Lorethan. Münster 2004; Hans-Georg Ziebertz, Religionslehrerbildung an der Universität. Profession, Religion, Habitus. Münster 2005

⁶¹ a.a.O. S. 277

gibt es Mitwirkungsrechte der zuständigen Diözesanbischöfe in Deutschland; hier werden durchaus Veränderungsmöglichkeiten gesehen.⁶²

10. Adel, Laien, Nichtkatholiken und die Verleihung von akademischen theologischen Graden

Die Ausbildung der Fürstbischöfe, Weihbischöfe und Generalvikare beschreibt St. Kremer in seinem Buch „Herkunft und Werdegang geistlicher Führungsschichten in den Reichsbistümern zwischen Westfälischem Frieden und Säkularisation. Fürstbischöfe, Weihbischöfe, Generalvikare“.⁶³

Ein Adelige musste kein abgeschlossenes theologisches Studium vorweisen, um eine Pfründe oder ein geistliches Amt erlangen zu können, dagegen konnte ein Bürgerlicher nur mit einem akademischen Grad in Theologie oder Jurisprudenz eine „Doktorpfründe“ (z. B. die Predigerpfründe) erreichen.

Die Mitglieder der Domkapitel haben nur in Ausnahmefällen Theologie studiert, meist selektiv neben dem juristischen Studium. Nachmalige Fürstbischöfe haben in Würzburg ausnahmslos weltliches und geistliches Recht studiert, einige wenige zusätzlich theologische Vorlesungen gehört. Die Weihbischöfe soweit sie Ordensangehörige, bzw. aus dem bürgerlichen Stand kamen, hatten sich in der Regel einen akademischen Grad in Theologie erworben. Die Generalvikare kamen häufig aus dem Stiftsadel; ihre Ausbildung war in der Regel eine juristische.⁶⁴

So ist es nicht verwunderlich, dass wir in Würzburg fast keine Adelige unter den Graduierten der Theologie finden.⁶⁵ Auch im Lehrkörper ist der Adel nicht vertreten, wenn man absieht von dem Jesuiten Sigbert Bronchorst, der aus einer gräflichen Familie stammen soll.

Auf Grund der Statuten der theologischen Fakultät von Würzburg war es nicht möglich als Laie in der Theologie graduiert zu werden; entsprechend natürlich auch nicht als Nicht-Katholik.

⁶² Kirchliche Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in katholischer Religion sowie an die Magister- und BA/MA-Studiengänge mit katholischer Religion als Haupt- oder Nebenfach vom 25.9.2003. Hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn 2005

⁶³ St. Kremer: Herkunft und Werdegang geistlicher Führungsschichten in den Reichsbistümern zwischen Westfälischem Frieden und Säkularisation. Fürstbischöfe, Weihbischöfe, Generalvikare. Freiburg/Br. 1992; K. Borchardt: Zum Universitätsstudium Würzburger Domherren in der Frühen Neuzeit. In: Universität Würzburg und Wissenschaft in der Neuzeit. Würzburg 1998.- S. 151-168; Fr. Merzbacher: Die Dignitäten in den Statuten des Würzburger Domkapitels. In: WDGBI 37/38,1975/76, 359-377

⁶⁴ P. Hersche: Die deutschen Domkapitel im 17. und 18. Jahrhundert. 3 Bde. Bern 1984.- hier S. 163, 165, 226 und passim; W. Möller: Der Werdegang Bischof Philipp Adolphs (von Ehrenberg 1623-1631) und seiner Brüder. Ein Beitrag zur "Erziehung Adelige im 16. Jahrhundert". In: AU 68,1929,187-198.(Erziehung, Studium. Reisen); R. A. Müller: Universität und Adel. Eine soziokulturelle Studie zur Geschichte der bayerischen Landesuniversität Ingolstadt 1472-1648. Berlin 1974 (Ludovico Maximiliana. Forschungen; 7); Zur Ausbildung am Collegium Germanicum in Rom siehe: P. Schmidt: Das Collegium Germanicum in Rom und die Germaniker. Zur Funktion eines römischen Ausländerseminars (1552-1914). Tübingen 1984 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom; 56) und A. Steinhuber: Geschichte des Collegium Germanicum Hungaricum in Rom. 2 Bde. Freiburg/Br. 1895

⁶⁵ Die Ausnahmen bilden Maximilian Herzog von Sachsen, der am 20.12.1898 zum Dr. theol. in Würzburg promoviert wurde; er war 1896 in Eichstätt zum Priester geweiht worden und war später hauptsächlich Professor in Freiburg/Schweiz, sowie der Benediktiner Marianus Gordon aus dem Geschlecht der Herzöge von Gordon aus Bampe, der vor 1728 Baccalaureus wurde und 1734 so unglücklich endete. Reiner Haehlig von Lanzener erhielt am 2.7.1927 den theologischen Doktorgrad und Benno von Bundschuh wurde am 22.7.1980 in Theologie promoviert.

Die Verleihung des theologischen Doktors an den protestantischen Orientalisten Christian Friedrich Schnurrer aus Tübingen im Jahre 1805 rief nicht nur die Zustimmung der Aufklärer, sondern auch heftige Widersprüche hervor.⁶⁶

Erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurden sowohl Laien und damit auch Frauen und Nicht-Katholiken problemlos graduiert. Laut Protokoll der Fakultätssitzung der Kath.-Theol. Fakultät Würzburg vom 9.5.1951 sprach sich die Fakultät positiv für eine Promotion von Laien aus, die Habilitation lehnte sie „wegen völliger Aussichtslosigkeit“ ab. In der Sitzung am 18.12.1957 sprach sie sich einstimmig für die Möglichkeit des Erwerbs von akademischen Graden durch Laien aus; im Protokoll wird in Klammern ausdrücklich hinzugefügt „(auch Frauen)“.⁶⁷

Der 1. Laie, der zum Dr. theol. in Würzburg promoviert wurde, war Franz Körner, am 25.6.1952; er wurde später Professor für Philosophie in Salzburg.

Das 1. Lizentiat an eine Frau wurde am 30.5.1963 im Fach Pastoraltheologie an Frau Elisabeth Schüssler Fiorenza vergeben. Sie erhielt im Jahre 2002 den Dr. theol. h. c. der Katholisch-Theologischen Fakultät in Würzburg für ihre Arbeiten zur feministischen Theologie.⁶⁸

Frau Ruthild Geiger war die erste Frau, die das Doktorat am 10.1.1972 im Fach neutestamentliche Exegese unter Professor Schnackenburg erhielt.

Abgesehen von dem oben erwähnten protestantischen Orientalisten Schnurrer, finden sich erst seit 1976, als Professor Paul-Werner Scheele den evangelisch-lutherischen Pfarrer bei der Communität Casteller Ring, Johann Halkenhäuser, zum Dr. theol. in Würzburg führte, immer wieder und öfter auch Nicht-Katholiken unter den Graduierten der Theologie.

In den anderen Fakultäten wurden schon früher Nicht-Katholiken graduiert wie der Bericht Bönicks zeigt: „Adam Friedrich [von Seinsheim] gestattete im Jahre 1776 der medicinischen Fakultät die sonst üblichen kostspieligen Feyerlichkeiten bey der Verleihung der Doctorswürde aufzuheben, und auch Protestanten mit einem ihren Glaubenssätzen angemessenen Eide dieselbe ertheilen“.⁶⁹

In der Fakultätssitzung am 12.1.1967 wird die Promotion von Nicht-Katholiken behandelt: „4. Promotionsverfahren: a) Möglichkeit der Promotion von Nichtkatholiken. 1) Aufgrund der Rechtsvorschriften ist die Fakultät grundsätzlich bereit, Nichtkatholiken zur Promotion zuzulassen. Sie glaubt das Einverständnis des Ortsbischofs voraussetzen zu können, da dieser bereits einem Orthodoxen ein Stipendium verliehen hat, damit dieser den Dr. theol. zu erwerben in die Lage versetzt werde. Der Ortsbischof soll (in jedem einzelnen Fall) davon verständigt werden. Zur Rechtslage siehe Archiv für katholisches Kirchenrecht 1961 S. 485f. und Herder-Korrespondenz 1961/62, S. 201⁷⁰) Herr Professor

⁶⁶ Christian Friedrich von Schnurrer war seit 1775 Ordinarius für morgenländische Sprachen in Tübingen. Unter ihm wurde die Orientalistik als Fach unabhängig von der Theologie. J. B. Schwab beschreibt den Vorgang so: „Welches Vertrauen von Seiten der bischöflichen Behörde konnten Lehrer der katholischen Theologie erwarten, welche die geistige Gütergemeinschaft, die sie mit den protestantischen Theologen der Universität eingegangen, selbst äußerlich damit bekräftigten, daß sie das theologische Doctorat auch an Protestanten, wie 1805 unter dem Dekanate Oberthür's an den Orientalisten Schnurrer in Tübingen verliehen?“ J. B. Schwab: Franz Berg. S. 466

⁶⁷ Protokoll der Fakultätssitzung der Kath.-Theol. Fakultät Würzburg vom 9.5.1951 und vom 18.12.1957

⁶⁸ H. Hessenauer: Etappen des Frauenstudiums an der Universität Würzburg (1869-1939). Neustadt a.d.Aisch 1998 (QBGUW Beih. 4)

⁶⁹ Bönicke II S. 183

⁷⁰ „Zulassung nichtkatholischer Studenten zur Promotion an kirchlichen Fakultäten. Durch ein Reskript an den Präfekten der Kongregation für die Seminare und Universitäten hat das Heilige Offizium am 17. Juli 1961 die Erlaubnis erteilt, daß nichtkatholische Studierende zur Promotion in die akademischen Grade kirchlicher Fakultäten zugelassen dürfen, und zwar nach Maßgabe folgender Normen: ... nur, wenn er von einer kirchlichen Autorität der katholischen Kirche empfohlen wird. ... Unter sonst glei-

Schnackenburg wird ermächtigt, dem Bewerber mitzuteilen, daß die Fakultät grundsätzlich bereit ist, ihn zur Promotion zuzulassen; er solle jedoch gebeten werden, im Sinne der kirchlichen Vorschriften eine kirchliche Stelle anzugeben, bei welcher angefragt werden könne“.

11. Statistik

(die Statistik gilt nur für die Theologische Fakultät von 1402 bis 2008)

Von 1402 bis 2008 sind 1503 Graduierungen verzeichnet:

15. Jh.:	2
16. Jh.:	28
17. Jh.:	148
18. Jh.:	551
19. Jh.:	137
20. Jh.:	570
21. Jh.:	68

Baccalaureat:	358 (nach 1778 nicht mehr vergeben)
Lizentiat:	231 (zwischen 1804 und 1958 nicht verliehen)
Doktorat:	793
Habilitation:	122 (seit 1839)

und:

Dr. h.c.:	61
Hon. Prof.:	4

11.1. Der Anteil der Ordensleute an den Graduierten der Theologischen Fakultät Würzburg

Jesuiten (SJ)	Bacc. 34, Liz. 23, Dr. 60, Habil. 1 = 118
Benediktiner (OSB)	Bacc. 38, Liz. 27, Dr. 23, Habil. 2 = 90
Praemonstratenser (OPraem)	Bacc. 46, Liz. 17, Dr. 26, Habil. 0 = 89
Zisterzienser (SOCist)	Bacc. 25, Liz. 11, Dr. 04, Habil. 0 = 40
Franziskaner (OFM)	Bacc. 00, Liz. 01, Dr. 12, Habil. 2 = 15
Franziskaner-Konventualen (OFM Conv)	Bacc. 01, Liz. 03, Dr. 09, Habil. 0 = 13
Augustinereremiten (OSA)	Bacc. 00, Liz. 00, Dr. 20, Habil. 3 = 23
Deutscher Orden (OT)	Bacc. 06, Liz. 01, Dr. 02, Habil. 0 = 9

chen Umständen erhalten orthodoxe Bewerber den Vorzug vor evangelischen mehr noch vor jüdischen. ... Bei Verleihung der akademischen Grade wird von der durch can. 1406 § 1 Nr. 8 [Apostolische Konstitution Deus scientiarum Dominus Art. 21 Nr.4] vorgeschriebenen Ablegung des Glaubensbekenntnisses dispensiert. Im Diplom ist der Name des Papstes wegzulassen“. Vgl. "NORMAE QUAEDAM" Kongregation für das Katholische Unterrichtswesen unseres Heiligen Vaters Paul VI. durch göttliche Vorsehung Papst zur Revision der Apostolischen Konstitution „DEUS SCIENTIARUM DOMINUS“ über die kirchlichen akademischen Studien. 20.5.1968. Quelle: Nachkonziliäre Dokumentation – im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, Band 25, lateinisch und deutscher Text, S. 330-407, von den Deutschen Bischöfen approbierte Übersetzung, Paulinus-Verlag Trier 1974; Imprimatur N. 25/73, Treveris die 3.10.1973 Vicarius Generalis Dr. Hofmann.

Salesianer (SDB)	Bacc. 00, Liz. 00, Dr. 06, Habil. 1 = 7
Unbeschuhte Karmeliten (OCD)	Bacc. 00, Liz. 01, Dr. 06, Habil. 0 = 7
Mariannahiller (CMM)	Bacc. 00, Liz. 04, Dr. 01, Habil. 0 = 5
Dominikaner (OP)	Bacc. 01, Liz. 01, Dr. 01, Habil. 1 = 4
Redemptoristen (CSSR)	Bacc. 00, Liz. 00, Dr. 04, Habil. 0 = 4
Claretiner (CMF)	Bacc. 00, Liz. 00, Dr. 03, Habil. 0 = 3
Kapuziner (OFMCap)	Bacc. 00, Liz. 01, Dr. 02, Habil. 0 = 3
Missionare v. hl. Franz v. S. (MSFS)	Bacc. 00, Liz. 01, Dr. 02, Habil. 0 = 3
Pallotiner (SAC)	Bacc. 00, Liz. 00, Dr. 03, Habil. 0 = 3
Oratorianer (Or)	Bacc. 00, Liz. 00, Dr. 02, Habil. 0 = 2
Augustiner Chorherren (CanR)	Bacc. 00, Liz. 01, Dr. 01, Habil. 0 = 2
Englische Fräulein (IBMV/CJ)	Bacc. 00, Liz. 01, Dr. 01, Habil. 0 = 2
Steyler Missionare (SVD)	Bacc. 00, Liz. 00, Dr. 02, Habil. 0 = 2
Comboni Missionare (MCCJ/FSCJ)	Bacc. 00, Liz. 00, Dr. 01, Habil. 0 = 1
Franziskanerinnen (OSF)	Bacc. 00, Liz. 00, Dr. 01, Habil. 0 = 1
Vinzentiner (CM)	Bacc. 00, Liz. 00, Dr. 00, Habil. 1 = 1

Insgesamt: 447 (entspricht etwa 30 % aller Graduierten)

11.2. Der Anteil der Frauen

Der Universitätsstatistik ist zu entnehmen, dass im SS 1950 erstmals zwei Frauen für das Fach Theologie eingeschrieben waren; ab SS 1951 nur mehr 1 Frau; ab SS 1953 bis SS 1959 klafft eine Lücke. Im WS 1959/60 wird 1 Frau, im WS 1960/61 werden 2 Frauen verzeichnet, im WS 1961/62 erhöht sich die Zahl auf 4. Bis zum WS 1968/69 bleibt die Zahl im einstelligen Bereich, erhöht sich dann bis zum WS 1974/75 auf 65 Frauen; im WS 1975/76 sind 112 verzeichnet und im WS 1979/80 dann 202 Frauen, im WS 1982/83 schließlich 298 Frauen. Aus dem Jahr 2002 sind 218 Studierende erfasst.

Promotionen von Frauen:

Frauen allgemein: Bacc. 00, Liz. 3, Dr. 37, Habil. 9

insgesamt 49 (entspricht etwa 3,3 % von allen Graduierten).

Gerechnet ab der 1. Graduierung einer Frau, dem Lizentiat von Frau Elisabeth Schüssler Fiorenza am 3.5.1963, ergibt sich ein Prozentsatz ***von etwa 10,6 %*** aller Graduierten seit 1963.

12. Auswahl in Würzburg Gaduiertes in der Theologischen Fakultät

12.1. Spätere Weihbischöfe/Bischöfe/Erzbischöfe/Kardinäle

Resch, Anton OP, WB Würzburg	Dr. 19.4.1563 (vor)
Sang, Eucharius, WB Würzburg	Dr. 9.9.1591
Stumpf, Zacharias, WB Dillingen	Dr. 17.11.1620
Söllner, Johann Melchior, WB Würzburg	Dr. 6.5.1626
Gudenus, Johannes Daniel, WB Mainz	Dr. 9.6.1653
Fahrman, Anton Joseph, WB Würzburg	Dr. 1.9.1773
Zirkel, Gregor, WB Würzburg	Dr. 9.5.1791
Reissmann, Johannes Val., Bi Würzburg	Dr. 6.8.1831

Senestry, Ignaz, EB Regensburg	Dr. 3.2.1858
Stein, Franz Joseph, EB München-Freising	Dr. 9.7.1859
Stahl, Ignaz, Bi Würzburg	Habil. 1869
Schäfer, Aloys, WB Bautzen	Dr. 1878
Bertram, Adolf, FüB Breslau, Kard.	Dr. 1883
Faulhaber, Michael, EB M-Freising, Kard.	Dr. 1895, Habil. 1899
Ernst, Joseph, Bi Hildesheim	Dr. 1896
Schick, Eduard, Bi Fulda	Dr. 15.10.1940
Nordhues, Paul, WB Paderborn	Dr. 18.7.1958
Degenhardt, Hans Joachim, EB Paderborn	Dr. 28.1.1964
Scheele, Paul-Werner, Bi Würzburg	Dr. 4.2.1964
Ambrozic, Aloysius M., EB Toronto, Kard.	Dr. 2.7.1970
Byabazaire, Deogratias Muganwa, Bi Hoima/Uganda	Dr. 9.1.1978

12.2. Auswahl bekannter Persönlichkeiten (ohne die Würzburger Professoren)

Pruner, Johann Ev.	Dr. 1856
Morgott, Franz von Paula	Dr. 1864
Bardenhewer, Otto	Dr. 29.7.1876
Schrörs, Heinrich	Dr. 1884
Knecht, August	Dr. 1896
Max Prinz von Sachsen	Dr. 20.12.1898
Seitz, Anton	Dr. 1895, Habil. 1902
Meffert, Franz	Dr. 1901
Engert, Thaddäus	Dr. 5.1.1901
Scherg, Theodor J.	Dr. 1901
Dölger, Franz Joseph	Dr. 1904, Habil. 12.6.1906
Eder, Gottfried	Dr. 20.11.1908
Stummer, Friedrich	Dr. 1.12.1910, Habil. 1918
Nötscher, Friedrich	Dr. 16.5.1914, Habil. 1924
Stenzel, Meinrad	Habil. 15.2.1950
Bernhart, Josef	Dr. 19.1.1910
Laros, Matthias	Dr. 11.3.1915
Veit, Andreas Ludwig	Dr. 14.2.1918
Lortz, Joseph	Habil. 11.7.1923
Pascher, Joseph	Dr. 1928, Habil. 1929
Stelzenberger, Johannes	Habil. 1930
Pfeil, Hans	Dr. 4.3.1938
Holzapfel, Helmut	Dr. 30.8.1941
Schömig, Richard	Dr. 7.11.1944
Bauch, Andreas	Dr. 15.5.1946
Schelkle, Karl Hermann	Habil. 9.2.1949
Biser, Eugen	Habil. 2.12.1965
Mynarek, Hubertus	Habil. 11.2.1966
Gauly, Heribert	Habil. 18.12.1969
Lies, Lothar SJ	Dr. 7.2.1977

12.3. Ordensangehörige (in Auswahl, ohne Jesuiten)

Benediktiner (OSB)

<i>Hertlein</i> , Siegfried OSB, Abt in Ndanda Abbey/Tanzania 1976	Dr. 27.6.1961, Habil. 13.2.1975
<i>Ruppert</i> , Gerhard (P. Fidelis) OSB, Abt in Münsterschwarzach 5.11.1982	Dr. 26.5.1971
<i>Haas</i> , Odo OSB, 1964-1971 Abt in Waekwan (Südkorea)	Lic. 1959

Formatiert

Formatiert

Prämonstratenser (OPraem)

<i>He(t)zer</i> , Lorenz OPraem, 39. Abt Oberzell 4.9. 1688	Dr. vor 1688
Ham(m)erich, Gottfried OPraem, 40. Abt v. Oberzell 1692	Dr. nach 1655
<i>Hauck</i> , Sigmund OPraem, 41. Abt von Oberzell 7.4.1710	Dr. 1688
<i>Fasel</i> , Georg OPraem, 42. Abt von Oberzell 11.9.1738	Dr. 9.9.1699
<i>Laschert</i> , Oswald OPraem, 43. Abt von Oberzell 3.10.1747	Dr. 3.9.1732

Augustiner-Eremiten (OSA)

<i>Gentz</i> , Nikolaus	Dr. 1405
<i>Gibbon</i> , Augustinus Dekan der theol. Fak. in Erfurt 1657	Dr. 12.4.1656
<i>Bailly</i> , Bernardus, Prior in Würzburg 1657	Dr. 12.4.1656
<i>Hümpfner</i> , Winfried, Generalarchivar 1924	Dr. 1.3.1930
<i>Zumkeller</i> , Adolar, Augustinus-Institut in Würzburg	Dr. 19.3.1940
<i>Mayer</i> , Cornelius, Herausgeber des Augustinus-Lexikons und des „Corpus Augustinianum Gissense (CAG)“	Dr. 22.10.1968, Habil. 14.6.1973

Augustiner-Chorherren (CanR)

<i>Breunig</i> , Bernard, Abt Obertheres	Lic. 23.8.1790
<i>Untergaßmair</i> , Franz Georg, Abt Neustift	Dr. 18.12.1972

Mariannhiller (CMM)

<i>Wendl</i> , Hubert, Provinzial 2001	Dr. 24.9.1998
--	---------------

Karmeliten (OCD)

<i>Dobban</i> , Ulrich, Guardian in Würzburg und Provinzial	Dr. 16.2.1977
---	---------------

Franziskaner (OFMConv)

<i>Leonis</i> , Johannes, Provinzial 1392	Dr. 1407
<i>Bisbalm</i> , Beatus, Provinzial 1600, 1609, 1612	Dr. vor 1600
<i>Wolfnieser</i> , Accursius, Provinzial in der österr. Provinz 1628	Dr. 15.11.1618
<i>Kneiff</i> , Hugolin, Provinzial 1622-1625	Dr. 15.11.1618
<i>Arnet</i> , Sigismund, 61. und 64. Provinzial	Dr. 2.6.1670
<i>Sebi</i> , Meinrad, Provinzial 1968 und 1971	Dr. 12.7.1978
<i>Reil</i> , Georg (P. Sebal), Generalassistent	Dr. 16.1.1976

Zisterzienser (SOCist)

<i>Schäffner</i> , Engelbert, Abt in Bronnbach 1724	Dr. 14.5.1720
<i>Goebhard</i> , Heinrich, Abt in Bronnbach 1783	Bacc. 27.6.1770
<i>Bauer</i> , Bernardin, Prof. der Philos. und Theol. in Ebrach	Lic. 19.5.1779

12.4. Persönlichkeiten, denen in Würzburg der Doktor honoris causa verliehen wurde (in Auswahl)

Schnurrer, Christian Friedrich, Prof. in Tübingen	Dr. h.c. 1805
Binterim, Anton Joseph OFM, Pf. in Bilk	Dr. h.c. 22.5.1821
Räß, Andreas, Begr. von "Der Katholik"	Dr. h.c. 3.1.1822
Weis, Nikolaus, Begr. von "Der Katholik"	Dr. h.c. 3.1.1822
München, Nikolaus, Kanonist	Dr. h.c. 31.5.1827
Pyrker von Hohenwart, Joh. B., EB von Erlau/Ungarn	Dr. h.c. 26.7.1844
Himmelstein, Franz Xaver, Kirchenhistoriker u. Kanoniker	Dr. h.c. 6.6.1855
Migne, Jacque-Paul, Verleger (Patrologia graece et latine)	Dr. h.c. 12.6.1861
Janssen, Johannes, Historiker (Gesch. d. dt. Volkes)	Dr. h.c. 2.8.1882
Heinrich, Johann B., Mitbegründer der Görres-Ges.	Dr. h.c. 2.8.1882
Eubel, Konrad OFMConv, Kirchenhist. (Hierarchia catholica)	Dr. h.c. 1889
Ritzler, Remigius OFMConv, Kirchenhist. (Hierarchia cath.)	Dr. h.c. 1.7.1982
Haberl, Franz Xaver, Begr. d. Kirchenmusikschule Regensburg	Dr. h.c. 1889
Fuhl, Clemens OSA, Ordensgeneral	Dr. h.c. 12.5.1932
Utz, Burkard OSB, Abt in Münsterschwarzach 1937	Dr. h.c. 30.12.1952
Schlier, Heinrich, Neutestamentler	Dr. h.c. 5.2.1970
Dumoulin, Heinrich SJ, Prof. in Tokyo (Zen-Buddhismus)	Dr. h.c. 31.5.1970
Gebattel, Viktor Emil Frh. von, Psychiater	Dr. h.c. 29.1.1973
Döpfner, Julius, Kardinal u. Moderator im II. Vat. Konz.	Dr. h.c. 23.7.1973
Suenens, Léon J., Kardinal u. Moderator im II. Vat. Konz.	Dr. h.c. 1.7.1982
Schüssler Fiorenza, Elisabeth, feminist. Theologin	Dr. h.c. 2.12.2002

ANHANG

Die vollständige Bibliographie ist veröffentlicht unter:

L. K. Walter, Dozenten und Graduierte der Theologischen Fakultät Würzburg 1402 bis 2002. Würzburg 2010 bzw. (in aktuellerer Form) unter: <http://www.ludwig-k-walter.de>

Anhang 1:

Anton Ruland: Series et Vitae Professorum SS. Theologiae qui Wirceburgi a fundata Academia per Divum Julium usque in annum MDCCCXXXIV docuerunt. Wirceburgi MDCCCXXXV ANHANG 1: Anton Ruland: Series et Vitae Professorum SS. Theologiae qui Wirceburgi a fundata Academia per Divum Julium usque in annum MDCCCXXXIV docuerunt. Wirceburgi MDCCCXXXV

281

Series
legitime et publice promotorum Baccalaureorum
Licentiarum et Doctorum.*)

Annus	Promotor. Praeses.	Defendens.	G.	Dissertatio.
1588		Gasparus Dietmannus Haugensis Ecclesiae vicarius.		Sacrosanctum extremae unctionis mysterium, ex academicis, in Herbipolensi Societ. Jesu collegio, praelectionib. in ass. capit. XII. . . collectum. Wirceburgi excud. Henr. Aquensis. 4to.
1589		Balthasar Hertingius Alumnus in novo S. Kiliani Sem.		De Evangelico sacerdotio theologiae aliquot assertiones, ad reverend. Principem . . D. Julium Wirceburgens. Episcopum. Wirceburgi. Excud. Henr. Aquensis. 1589. 4to.
1590		Petrus Clencherus Hunthemius, Artium liberalium magister, Ss. Theologiae auditor.		De Athanasiano Symbolo disputationes tres. Ad D. Ernestum Friedericum Marchionem Badenum etc. Wirceburgi excud. Henricus Aquensis. 1590. 4to.
1591		M. Andreas Richlicius de Unieio w, Polonus, Ss. Theologiae auditor.		Divus Paulus Apostolus, et Judas Iscariotes, proditor. Wirceburgi ex officio typogr. Henrici Aquensis. 1591. 4to.
1591	P. Petrus Thyraeus Soc. Jesu Dr. et Prof.	Joannes Henricus Sylvius Ss. Theologiae Baccalaur. biblicus, rev. Principi Herbip. a Sacris.		De prodigijs vivorum hominum apparitionibus disputatio theologica bipartita; et priori quidem explicantur illae in quibus se vivi sub propria Forma, nunc vigilantibus, nunc dormientibus, exhibent: posteriori vero, in quibus iidem, sub brutorum animalium variis formis conspiciuntur. 4to. Wirceburgi ex officio typogr. Henr. Aquensis (1591).

*) De Literarum G. D. L. in columna seriei; quarta obviarum significato moneo: G. gradum in genere, D. Doctorum, L. Licentiarum dignitatem notare; quibus vero nulla Litera est adscripta, eos Baccalaureos esse renunciatos.

Anhang 2:

Legende zur Datei „Graduierte“ (zum Beispiel):

364	>> <i>fortlaufende Nummer</i>
Golch, Johannes Jakob	>> Name
Theses theol. de Deo-Homine	>> Titel
Bacc. / Lic. / Dr. / Habil. 04.09.1741	>> Graduierung mit Datum; manchmal ist aus den Quellen nur ein Terminus ante oder post zu erschließen; die Graduierung wird angedeutet mit ‚vor‘ oder ‚nach‘ nach der Jahresangabe
Praes.: / Ref.: Schwartz, Franciscus SJ	>> Praeses/Promotor bzw. Referent(en)
WHS 35/Diss 60	>> Würzburger Hochschulschriften Nr.
UB Sign.: 60/Würzburg Th.1741/7	>> Signatur der Universitätsbibliothek
TB Sign.: 200/UH Diss. 1900/1	>> Signatur der Teilbibliothek Theologie
MUW 14550/a.1732 IX 4	>> Matrikelnummer mit Datum der Immatrikulation an der Universität Würzburg, Herkunftsort, Stellung, Studienfach und bezahlte Studiengebühren. Ist die Identifizierung unsicher, steht „(?MUW ...)“. Das Matrikelverzeichnis von Merkle endet mit dem Jahr 1830.
Alumnus, Mag. AA LL et Philos.	>> Angaben zur Person aus der Vorlage!
aus Würzburg, Bacc. theol. 22.6.1741	>> Biographisches, soweit veröffentlicht oder aus Archiven bekannt! Die Ordenszugehörigkeit ist nicht immer in der Vorlage angegeben!
<i>Quelle:</i> Ruland; Katalog ...	>> Quellenangaben; ‚Ruland mit‘ will anzeigen, dass die Angaben bei Ruland sowohl in der ‚Series‘ wie auch im Text auf der entsprechenden Seite zu finden sind; ‚Katalog‘ bedeutet auch Angaben aus dem vorliegenden Buch.